

HISTORISCHES  
JAHRBUCH  
DER  
STADT LINZ

2001

Linz 2003

---

Archiv der Stadt Linz

## INHALT

|                                                                                                                                                                                                                                                          |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Impressum .....                                                                                                                                                                                                                                          | 4   |
| Verwendete Abkürzungen und Siglen .....                                                                                                                                                                                                                  | 7   |
| Vorwort .....                                                                                                                                                                                                                                            | 9   |
| Erwin Reidinger (Winzendorf):<br>Mittelalterliche Stadtplanung am Beispiel Linz .....                                                                                                                                                                    | 11  |
| Wieland Mittmannsgruber (Linz):<br>Die Linzer Stadtverwaltung 1848–1918. Organisation, Aufgaben<br>und Bedienstete vom Beginn der Gemeindeautonomie bis zum Ende<br>der Monarchie unter Einschluss der Entwicklung der<br>Gemeindeselbstverwaltung ..... | 99  |
| Georg Wacha (Linz):<br>Die „Allgemeine Sparkasse“ und Linz 1849–1914 .....                                                                                                                                                                               | 291 |
| Oskar Dohle (Salzburg):<br>Vom Kirchenbauverein zur Großstadtpfarre. Die Geschichte der Pfarre<br>Christkönig in Linz .....                                                                                                                              | 333 |
| Norbert Kriechbaum (Linz):<br>Zur Vorgeschichte der Pfarre Urfahr .....                                                                                                                                                                                  | 379 |
| Gabriele Ziethen (Worms):<br>Namen wie Sterne – Zum Uranus-Graffito aus Linz .....                                                                                                                                                                       | 395 |
| Buchbesprechungen .....                                                                                                                                                                                                                                  | 411 |

## Änderungen der Stadtverfassung

### Statutenänderungen bis 1875

Zwischen 1868 und 1875 beschloss der Landesgesetzgeber mehrere Statutenänderungen. Zuerst erfolgte die Erweiterung des Begriffs „Gemeindegenossen“,<sup>213</sup> dann wurde der § 96 des Statuts 1867, wonach der Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates den Ehekonsens zu erteilen oder zu verweigern hatte, außer Kraft gesetzt. Nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1868 war in Hinblick für Eheswerber eine Heiratsbewilligung der politischen Behörde bzw. Gemeinde nicht mehr erforderlich.<sup>214</sup>

Im Jahr 1873 kam es in Linz nach langwierigen Verhandlungen zur ersten Eingemeindung.<sup>215</sup> Die Vereinigung der bisher selbstständigen Kommunen Lustenau und Waldegg mit der Landeshauptstadt zog auch eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Linzer Gemeinderates nach sich, und zwar von 30 auf 36 Mandate. Das entsprechende Landesgesetz betreffend die Zusammenlegung der drei Gemeinden und die deshalb erforderliche Änderung des Linzer Statuts erging am 3. März 1873.<sup>216</sup>

Nach sechs Jahren Amtszeit legte Viktor Drouot, der bereits seit 1850 der Gemeindevertretung angehörte, seine Funktion als Bürgermeister zurück und schied aus dem Gemeinderat aus. Als Nachfolger wählten die Mandatäre am 6. April 1873 den seit dem Revolutionsjahr 1848 aktiv politisch tätigen Linzer Advokaten und Führer der liberalen Fraktion des oberösterreichischen Landtages, Dr. Karl Wiser.<sup>217</sup> Stellvertreter wurde neuerlich der bisherige Vizebürgermeister und Reichsratsabgeordnete Eduard Saxinger.<sup>218</sup>

Wegen der häufig vorkommenden gleichzeitigen Abwesenheit des Bürgermeisters und seines Stellvertreters stellte die zuständige Sektion in der Sitzung am 8. April 1875 den Antrag, der Gemeinderat möge an den oö. Landtag eine Petition betreffend die Abänderung des Statuts richten. So wie in Wien und in Salzburg sollte auch in Linz eine zweite Vizebürgermeisterstelle geschaffen wer-

---

<sup>213</sup> Landesgesetz vom 4. Oktober 1868, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns XVI. Stück, 17, wodurch der § 2 des Gemeindestatuts für die Landeshauptstadt Linz abgeändert wird.

<sup>214</sup> Gesetz vom 31. Oktober 1868, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns XVII. Stück, 20, betreffend die Beseitigung des bisher üblichen Ehekonsenses.

<sup>215</sup> Näheres zu den Linzer Eingemeindungen siehe Rudolf Peter Altmüller, Die Linzer Eingemeindungen. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Landeshauptstadt Linz (Sonderpublikationen zur Linzer Stadtgeschichte). Linz 1965.

<sup>216</sup> Gesetz vom 3. März 1873, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns XX. Stück, 34, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Lustenau und Waldegg mit der Landeshauptstadt Linz.

<sup>217</sup> Grüll, Bürgermeisterbuch (wie Anm. 75), 112.

<sup>218</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 6. April 1873.

den. Da jedoch der Stadt Graz eine solche Bewilligung vom Innenminister verweigert worden war und man annahm, dass auch der Linzer Antrag kaum Aussicht auf Genehmigung hätte, beschloss der Gemeinderat, von der Forderung nach einer ständigen zweiten Vizebürgermeisterstelle abzurücken. Statt dessen sollte die Möglichkeit der Ernennung eines zweiten Bürgermeisterstellvertreters von Fall zu Fall gesetzlich vorgesehen werden.<sup>219</sup> Die Befürchtungen des Gemeinderates bestätigten sich jedoch nicht. Der Landtag lehnte den Vorschlag, einen zweiten Vizebürgermeister je nach Erfordernis von Fall zu Fall ernennen zu können, ab und genehmigte im Einvernehmen mit der Regierung die Errichtung einer ständigen zweiten Vizebürgermeisterstelle.<sup>220</sup> Auf Grund des Landesgesetzes vom 29. Mai 1875<sup>221</sup> wählte der Gemeinderat am 30. Juni Dr. Franz Benak zum zweiten Vizebürgermeister von Linz.

### Keine Mehrheit für ein beschränktes Frauenwahlrecht

Während der nächsten Jahre blieben die Bestimmungen des Statuts 1867 unverändert. Erst im März 1882 kam es anlässlich der Behandlung von Einwendungen gegen die Zusammenstellung der Wählerliste für die Gemeinderatswahl zu einer Debatte über eine Revision der Stadtverfassung. Infolge des Beschlusses, einige Wähler wegen zu geringer Steuerleistung in einen anderen Wahlkörper zurückzusetzen, stellte Gemeinderat Lehnert den Antrag, das Statut 1867 der Rechtssektion zur Überprüfung und Überarbeitung zuzuweisen. Es sollte vor allem eine Änderung der Gemeindewahlordnung dahingehend erfolgen, dass nicht nur den Männern, sondern auch jenen Frauen, welche in Linz ein Haus besaßen und daher an die Gemeinde Steuern zahlten, das Wahlrecht zuerkannt werde.<sup>222</sup>

Im Juli 1883 befasste sich der Gemeinderat mit dem überarbeiteten Stadtrecht. Die Bestimmungen über die Wahl waren in mehreren Punkten abgeändert worden, ein Wahlrecht für Hausbesitzerinnen, wie es Wenzel Lehnert ein Jahr vorher beantragt hatte, war im Entwurf jedoch nicht enthalten.

§ 22, Z 1. und 2. sollten lauten:

*Wahlberechtigt sind, insoweit denselben nicht ein im § 24 aufgeführtes Hindernis entgegensteht:*

*1. alle Gemeindebürger;*

<sup>219</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 8. April 1875.

<sup>220</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 28. April 1875.

<sup>221</sup> Gesetz vom 29. Mai 1875, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns XIII. Stück, 21, betreffend die Abänderung der §§ 37 und 101 des Gemeindestatuts der Landeshauptstadt Linz.

<sup>222</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 15. März 1882.

2. *von den Gemeinde-Mitgliedern alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder von einem anderen Einkommen eine gesamte direkte Steuer von wenigstens 5 fl. seit einem Jahre in der Gemeinde entrichten.*<sup>223</sup>

Unter Ziffer 3 waren mehrere Berufsgruppen angeführt, wie Staatsbeamte, pensionierte Offiziere, Priester, Lehrer u. a., denen ebenfalls das aktive Wahlrecht zukommen sollte.

Im Rahmen der lebhaften Diskussion über die Ausweitung der Wahlberechtigung stellten mehrere Mandatare Gegenanträge. Gemeinderat Emanuel Pretzner schlug nachstehende Änderung der Ziffer 2. vor: [...] *von den Gemeindemitgliedern alle österreichischen Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes* [...]. Dieser Vorschlag bedeutete, dass künftig nicht nur die Frauen, welche in Linz ein Haus besaßen, sondern auch jene, die im Stadtgebiet ein Gewerbe betrieben, wahlberechtigt sein sollten.

Gegen diesen Antrag wandte sich Gemeinderat Freiherr von Krauß. Er sei zwar dafür, den Häusern, die im Besitz von Frauen waren, ein Wahlrecht zu gewähren, nicht aber den Hausbesitzerinnen selbst. Auch könne er niemals zustimmen, dass Frauen, die ein Gewerbe ausübten, wahlberechtigt seien, nachdem in keinem Staat der Welt Frauen politische Wahlrechte hätten.

Emanuel Pretzner antwortete, die Frage der Zulassung von gewerbetreibenden Frauen zu den Gemeinderatswahlen wäre schon längst entschieden, *indem solche Frauen überall wählen, nur in Linz nicht.*

Zustimmung erhielt Freiherr von Krauß vom Gemeinderat Franz Dimmel. Er vertrat die Ansicht, man müsse den Besitzerinnen von Häusern das Recht zu wählen zuerkennen, da es ein persönliches und ein dingliches Wahlrecht gebe. Nicht einverstanden könne er aber sein, *das Wahlrecht auf alle Frauen auszuweiten, da selbe in politischen und wirtschaftlichen Fragen der Stadt nicht jenes Interesse haben können, wie solches bei dem Manne der Fall ist.*

Abschließend wurde über die einzelnen Anträge abgestimmt. Die Mehrheit der Mandatare sprach sich für die ursprüngliche Fassung des § 22 und somit gegen die Zulassung von Frauen zu den künftigen Gemeinderatswahlen aus. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung über das Frauenwahlrecht fand nicht die erforderliche Unterstützung.<sup>224</sup> Die Debatte über die übrigen abgeänderten Bestimmungen des Statuts verlief reibungslos, sodass bereits kurze Zeit später eine entsprechende Petition an den öö. Landtag gerichtet werden konnte.

<sup>223</sup> Die Herabsetzung der für die Zuerkennung des Wahlrechts erforderlichen Steuern um 5 Gulden war eine Folge der Reichsratswahlreform 1882, die unter anderem eine Verringerung des absoluten Steuerzensus im III. Wahlkörper von 10 auf 5 Gulden brachte.

<sup>224</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 25. Juli 1883.

Nachdem dieser den Gesetzesentwurf angenommen hatte, genehmigte der Kaiser das neue Statut am 12. April 1884.<sup>225</sup>

### Langjähriges Tauziehen um die Liberalisierung der Wahlgrundsätze

Kurz nach Vollendung seines 85. Lebensjahres legte Bürgermeister Karl Wiser am 18. April 1885 sein Amt zurück. (Er galt 1880 als der älteste Bürgermeister des Reiches). Nachfolger wurde der Kaufmann Johann Evangelist Wimhölzel, von 1878 bis 1900 Präsident der öö. Handelskammer und gleichzeitig Landtagsabgeordneter der Liberalen Partei. Als Wimhölzel 1894 das Reichsratsmandat der Handelskammer annahm, trat er als Bürgermeister der Stadt Linz zurück. Zum neuen Stadtoberhaupt ist am 30. Mai 1894 der bisherige Vizebürgermeister, Kaufmann und Bankinhaber Franz Poche gewählt worden.<sup>226</sup> Er war der letzte Linzer Bürgermeister, der dem liberalen Lager angehörte. Mit dem Sieg der Deutschnationalen bei der Gemeinderatswahl im April 1900 war die liberale Ära und damit die Vorherrschaft des freisinnigen Bürgertums im Linzer Gemeinderat, die im Jahr 1848 mit Reinhold Körner ihren Anfang genommen hatte, zu Ende. Nunmehr stellten die Deutschnationalen mit dem Apotheker Gustav Eder den Linzer Bürgermeister.<sup>227</sup>

Zu den einschneidenden Veränderungen in der Zusammensetzung des Stadtparlaments führte die Erweiterung des Wahlrechtes für den Gemeinderat (Einführung eines vierten Wahlkörpers), die im Jahr 1903 in Form einer Novellierung des Statuts 1884 beschlossen wurde und im Jänner 1904 die kaiserliche Sanktion erhielt.

Zuvor gab es bereits mehrere erfolglose Versuche, die Wahlgrundsätze demokratischer zu gestalten. Der erste Anlass für einen entsprechenden Antrag in der Gemeindevertretung war die Abänderung der Wahlordnung für die Landgemeinden durch den öö. Landtag im März 1894. Nach den neuen Bestimmungen hing die Zulassung zur Wahl zwar weiterhin von der Entrichtung einer direkten Steuer an die Gemeinde ab, eine Mindeststeuer wie bisher sah das Gesetz jedoch nicht mehr vor.

In Linz galt weiterhin die Untergrenze von fünf Gulden, die ein männlicher, über 24 Jahre alter Staatsbürger, seit mindestens einem Jahr an die Gemeinde zahlen musste, um wahlberechtigt zu sein. Keinen Mindestbetrag gab es für in Linz heimatberechtigte und einkommensteuerpflichtige Reichs-, Landes- und Kommunalbeamte. Offiziere im Ruhestand, Priester, Doktoren und Lehrer durf-

<sup>225</sup> Gesetz vom 12. April 1884, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns V. Stück, 10, betreffend das Gemeindestatut der Landeshauptstadt Linz.

<sup>226</sup> Grill, Bürgermeisterbuch (wie Anm. 75), 112 ff.

<sup>227</sup> Grill, Bürgermeisterbuch (wie Anm. 75), 116.

ten auch dann an den Gemeinderatswahlen teilnehmen, wenn sie keine Steuer zahlten, sie mussten jedoch ebenfalls heimatberechtigt sein. Diese Zulassungsvoraussetzungen für Honoratioren (Gemeindeangehörigkeit und Steuerpflicht) sind in der neuen Wahlordnung für die Landgemeinden ebenfalls zum Teil abgeschafft worden.

Im Jänner 1895 beriet der Gemeinderat die von seinem Mitglied Gustav Eder eingebrachte Eingabe auf Abänderung der Wahlgrundsätze im Sinne des vorher erwähnten Gesetzes. Zur Annahme kam schließlich der etwas weitergehende Antrag Dr. Jägers, eine Ausdehnung des Wahlrechtes nach dem Vorbild des vom nö. Landtag im Dezember 1890 beschlossenen Stadtrechtes für die Reichshauptstadt Wien anzustreben.<sup>228</sup>

Der vom Gemeinderat dem Landesausschuss (heute Landesregierung) übermittelte Gesetzesentwurf wurde im Februar 1895 vom oö. Landtag angenommen. Bevor jedoch die Weiterleitung des Beschlusses an die Reichsregierung bzw. an den Kaiser zur Sanktionierung erfolgte, stellte der Landesausschuss den Akt im Oktober 1895 zur Ergänzung an den Gemeinderat zurück, weil man übersehen hatte, den Mitgliedern des Domkapitels das Wahlrecht zuzuerkennen. Diese Gelegenheit nahm der Gemeinderat wahr, um am 20. November 1895 einen neuen Entwurf zu beschließen, in dem nun auch die Abschaffung der „Fünf-Gulden-Männer“ vorgesehen war. Zu Meinungsverschiedenheiten kam es bei der Behandlung dieses Themas wegen der Zuerkennung des Wahlrechtes an die Rabbiner der israelitischen Kultusgemeinde. GR Dr. Beurle, ein Vertreter der Deutschnationalen, konnte nicht einsehen, dass Rabbiner den katholischen und evangelischen Geistlichen gleichgestellt werden sollten, da diese zur Ausübung ihres Amtes nicht einmal höhere Studien benötigten und die jüdische Religion keineswegs dieselbe Auszeichnung wie die christlichen Religionen verdiene. Nach den Ausführungen von GR Dr. Jäger, dass nach dem Staatsgrundgesetz alle Staatsbürger gleich seien und der Ausschluss der Rabbiner eine Verletzung der Gerechtigkeit wäre, die Gerechtigkeit jedoch der Grundstein aller Staaten sei, wurde der Antrag Dr. Beurles mit 20 zu 3 Stimmen abgelehnt.<sup>229</sup>

Die Bestrebungen des Gemeinderates blieben wegen der Weigerung des Landtages, dem neuen Entwurf einer Gemeindewahlordnung für Linz zuzustimmen, ohne Erfolg. Auch die Erweiterung des Wahlrechtes für den Reichsrat im Jahr 1896 auf alle männlichen Staatsbürger über 24 Jahre, also auch auf jene, die keine Steuern bezahlten, brachte vorerst nicht die von den Gemeindevertretern erhoffte Wende.

Einen neuerlichen Vorstoß auf Gemeindeebene, die Wahlgrundsätze für den städtischen Vertretungskörper zu liberalisieren, unternahm Dr. Beurle im März

<sup>228</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 23. Jänner 1895.

<sup>229</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 20. November 1895.

1898 aus Anlass der Erinnerung an die vor 50 Jahren stattgefundene Revolution 1848. Der Gemeinderat stimmte dem Antrag, die Zuerkennung des Wahlrechtes nicht mehr von der Steuerleistung abhängig zu machen, prinzipiell zu, beschloss jedoch, weitere Erhebungen zu pflegen.<sup>230</sup>

Es vergingen zwei Jahre, bis sich das Stadtparlament Anfang 1900 abermals mit der Gemeinderatswahlreform beschäftigte. Vor der Spezialdebatte über die einzelnen Bestimmungen wurden sechs Grundsätze beschlossen:

1. Die Abänderung der Gemeinderatswahlordnung soll im Wege einer Novelle zum Statut 1884 erfolgen.
2. Das allgemeine Wahlrecht ist einzuführen.
3. Die Wähler sind in vier Gruppen oder Wahlkörper einzuteilen und jeder Wähler kann sein Wahlrecht in nur einer dieser Gruppen ausüben.
4. Die bisherigen Bestimmungen des Statuts hinsichtlich der Einteilung der Wähler in die drei ersten Wahlkörper bleiben aufrecht. Sämtliche Wahlberechtigte, die weniger als 5 Gulden (= 10 Kronen) oder keine direkten Steuern vorgeschrieben erhalten haben, sind in den vierten Wahlkörper einzureihen.
5. Jeder Wahlkörper weist die gleiche Anzahl von Mandaten auf.
6. Die Zahl der Gemeinderäte soll künftig 48 betragen.

Nicht alle Mandatäre begrüßten die vorgesehene Reform. Gemeinderat Dr. Prohaska bezeichnete den Entwurf als ungerecht. Er wies darauf hin, dass früher der Grundsatz gegolten habe, wer in der Gemeinde mitreden wolle, müsse auch die Lasten für sie tragen. Die indirekte Steuer, welche die neuen Wähler aus der vierten Gruppe (Arbeiterklasse) entrichten würden, sei wesentlich geringer als die direkte Steuer der bisherigen Wähler. Die Anzahl der Mandate sollte daher in der vierten Kurie geringer sein als in den anderen drei Klassen. Dr. Prohaska war auch der Ansicht, dass mit den Sozialdemokraten eine neue Partei in die Gemeindestube kommen würde, deren Programm bekämpft werden müsse. Er verlas eine sozialdemokratische Flugschrift mit Forderungen wie: Verstaatlichung von Apotheken und Bäckereien, Grunderwerb in großem Maßstab zur Erbauung billiger Wohnungen, Herabsetzung der Schülerzahlen in einzelnen Klassen u. a.

Trotz der Kritik am vorliegenden Gesetzesentwurf sprachen sich bei der Abstimmung fast alle Gemeindevertreter für die geplante Gemeinderatswahlreform aus.<sup>231</sup>

Drei Monate später, am 4. Mai 1900, lehnte die katholisch-konservative Mehrheit im oö. Landtag die Abänderung des Linzer Statuts wiederum ab. Als Vorwand für die Entscheidung diente die Vermutung, die Reichsregierung würde der Reform ohnehin nicht zustimmen, weil der Entwurf über die Grundsätze und

<sup>230</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 16. März 1898.

<sup>231</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 31. Jänner 1900.



Grenzen, die für die Wahl des Reichsrates galten, hinausgehe. Nach der Reichsratswahlordnung waren nämlich in der neugeschaffenen allgemeinen Wählerklasse auch alle jene wahlberechtigt, die bereits in einem der bestehenden Wahlkörper das Wahlrecht besaßen. Es ist anzunehmen, dass bei der Vorgangsweise des Landtages primär parteipolitische und wahltaktische Überlegungen eine Rolle gespielt haben.

Nach der als schwerer Schlag für die Gemeindeautonomie bezeichneten Ablehnung der geplanten Wahlreform durch den Landtag befasste sich der Linzer Gemeinderat erst wieder im Februar 1902 mit der Novellierung des Statuts. Man verzichtete auf die Schaffung einer selbstständigen vierten Wählerklasse, die ausschließlich den bisher nicht Wahlberechtigten zugänglich sein sollte. Stattdessen wurde die Errichtung einer vierten Kurie, die allen Wahlberechtigten offenstand, beschlossen. Die anderen geplanten Neuerungen, wie die Hinaufsetzung des passiven Wahlalters auf 30 Jahre (vorher 24), die Erhöhung der Mandatarszahl auf 48, die Ausdehnung der Funktionsperiode auf sechs Jahre (Ergänzungswahlen ab nun alle zwei Jahre) oder die Bestimmung, dass die Geschäfts- und Verhandlungssprache deutsch sei, blieben aufrecht.<sup>232</sup>

Das vom Referenten Dr. Jäger als die freiheitlichste Wahlordnung von allen österreichischen Städten gepriesene Werk fand abermals keine Zustimmung im öö. Landtag. Ende 1902 beriet der Gemeinderat die einzelnen Kritikpunkte und Vorschläge. Zu der vom Landtag gewünschten Einführung des Frauenwahlrechtes auf Gemeindeebene erklärte der Referent: *Es ist nicht ersprießlich, die Frau in den politischen Parteikampf hineinzuziehen. Die aus dem politischen Kampfe hervorgehenden Zerwürfnisse würden, wenn die Frauen wahlberechtigt werden, zweifellos sich vertiefen. Das gilt auch von den Arbeiterfrauen. Wenn auch diese häufig die gleichen Arbeiten wie ihre Männer zu leisten genötigt sind, kann dieser Umstand, der eben ein soziales Übel ist, nicht als Argument pro angeführt werden. Übrigens weiß man ja aus Erfahrung, dass nach derartigen Vollmachten eine förmliche Jagd veranstaltet wird und alle möglichen Mittel angewendet werden, um sich der Frauenvollmachten zu bewältigen.* In seiner Stellungnahme an den Landesausschuss vertrat der Gemeinderat u. a. einstimmig die Meinung, dass die Stellung der Frau hauptsächlich in der Familie verankert wäre und eine Vertiefung der Zerwürfnisse im sozialen Leben durch Heranziehung der Frauen zu politischen Kämpfen nicht im Interesse der Bevölkerung gelegen sei.<sup>233</sup>

Der leicht abgeänderte Gesetzesentwurf wurde im Sommer 1903 dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach dessen Zustimmung erfolgte am 6. Jänner 1904 die Sanktion des Kaisers, womit ein neunjähriges Tauziehen um die Erweiterung des Wahlrechtes für den Linzer Gemeinderat vorläufig seinen

<sup>232</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 12. März und 2. April 1902

<sup>233</sup> Rechenschaftsbericht des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz 1902, 13 ff.

Abschluss fand. Das novellierte Statut trat am 1. Jänner 1905 in Kraft.<sup>234</sup>

Die drei Monate später abgehaltenen Gemeinderatswahlen veränderten die politische Landschaft im städtischen Vertretungskörper gründlich. Als Sieger gingen die Deutschnationalen hervor, sie stellten mit Gustav Eder auch wieder den Bürgermeister und mit Dr. Franz Dinghofer den ersten Vizebürgermeister.

Neu im Stadtparlament vertreten waren ab nun die Sozialdemokraten (vor allem als Folge der Einführung der vierten Wählerklasse), die auf Anhieb zehn von 48 Mandaten schafften.<sup>235</sup> Zum ersten sozialdemokratischen Bürgermeister ist 1919 Josef Dametz gewählt worden.<sup>236</sup>

### **Gemeindeämter und Geschäftsabteilungen 1866–1906**

Nach der im Jahr 1866 erfolgten Umstrukturierung der Dienststellen als Folge der Auflösung der Polizeidirektion und Errichtung einer städtischen Polizei blieb die Organisation der Stadtverwaltung mehr als 20 Jahre unverändert.

Die andauernde Erweiterung des Tätigkeitsbereiches mit der damit verbundenen Aufgabenvermehrung führte schließlich ab den Neunzigerjahren zu zahlreichen Neubildungen von städtischen Ämtern und Einrichtungen, sodass sich die Anzahl der Dienststellen innerhalb von 10 Jahren in etwa verdoppelte.

Im Jahr 1907 erfolgte dann im Zuge der umfassenden Reorganisation der Stadtverwaltung, welche der Gemeinderat auf Antrag von Vizebürgermeister Dr. Franz Dinghofer beschlossen hatte, die Zusammenlegung der Gemeindeämter zu acht Abteilungen (siehe Kapitel „Umfassende Reorganisation der Stadtverwaltung in den Jahren 1906/07“).

**Die Dienststellen und das Personal der Stadtverwaltung im Jahr 1867:**<sup>237</sup>  
(1848 und 1857 siehe Kapitel „Das Personal der Stadtgemeinde Linz 1850–1860“)

#### **Vollzugsbüro**

Thum Eduard, Sekretär  
Weichart Josef, Konzipist  
Prummer Franz, Konzipist

#### **Buchhaltung**

Canaval Ernst, Buchhalter  
Kerschbaum Karl, Offizial  
1 Diurnist

<sup>234</sup> Gesetz vom 6. Jänner 1904, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns III. Stück, 8, womit das mit dem Gesetz vom 12. April 1884 erlassene Gemeindestatut für die Landeshauptstadt Linz abgeändert wird.

<sup>235</sup> Kurt Tweraser, Der Linzer Gemeinderat 1880–1914. Glanz und Elend bürgerlicher Herrschaft. In: HistJbL 1979 (1980), 307 f.

<sup>236</sup> Grill, Bürgermeisterbuch (wie Anm. 75), 118.

**Kasse**

Lachner Johann, Kämmerer  
 Millsteiger Karl,  
 kontrollierender Offizial  
 Stieglehner Karl, Praktikant

**Polizei- und Konskriptionsamt**

Böck Alois, Polizei-Kommissär  
 Braun Johann, Offizial  
 Vater Franz, Kanzlist  
 Pichler Karl, Praktikant  
 2 Diurnisten

**Expedit**

Himmelbauer Michael, Expeditor  
 Gartenauer Benedikt, Offizial  
 3 Diurnisten

**Bau- und Zimentierungsamt**

Waldvogel Anton, Ingenieur und Leiter  
 der Zimentierungs-Anstalt  
 1 technischer Diurnist  
 1 Zimentierer

**Versorgungsverwaltung**

Kaiser Michael, Verwalter  
 Födinger Franz, Med. u. Chir. Doktor,  
 Hausarzt

**Sanitätspersonal**

Haller Adam, Med. Dr.,  
 erster Stadtarzt  
 Duftschmied Josef, Med. Dr.,  
 zweiter Stadtarzt  
 Suchomel Josef, Stadtwundarzt  
 Simet Susanna, 1. Stadthebamme  
 Dunkl Rosina, 2. Stadthebamme  
 Pöschl Maria, 3. Stadthebamme  
 Gastgeb Jakob, Fleischbeschauer

**Dienstpersonal**

Falb Leopold, Amtsdienner  
 Nagel Franz v., Amtsdienner  
 Hofstadler Franz, Amtsdienner  
 Bömerl Karl, Amtsdienner  
 Huemer Johann, städtischer Hausmeister

**Städtische Sicherheitswache**

Bacher Michael, Führer  
 Urban Paul, Wachmann  
 Assinger Johann, Wachmann  
 Trappl Georg, Wachmann  
 Heintl Josef, Wachmann  
 Prisching Leopold, Wachmann  
 Pömmerer Josef, Wachmann  
 Kridl Julius, Wachmann  
 Höll Eduard, Wachmann  
 Schill Anton, Wachmann  
 Stürzenbecher August, Wachmann

Das Vollzugsbüro (zeitweise auch als Vorstandsbüro oder Konzeptsbüro bezeichnet) als Organisationseinheit der Stadtverwaltung ist im Jahr 1848 eingerichtet worden, es hatte allerdings am Anfang eine völlig andere Bedeutung. Nach § 16 der Bekanntmachung des Magistrates und Bürgerausschusses der Stadt Linz vom 6. Juni 1848 setzte sich das Vollzugsbüro aus fünf Mitgliedern des neu zu wählenden Gemeindeausschusses zusammen, nämlich aus dem Gemeindevorstand, seinem Stellvertreter und drei Schriftführern. Ursprünglich führte also das Präsidium des Gemeindeausschusses diese Bezeichnung. Nachdem die Gemeindeordnung 1850 kein engeres Gremium des Gemeinderates mehr vorsah und das Wort „Vollzugsbüro“ im Gesetz auch nicht mehr enthalten

<sup>237</sup> Der Oberösterreich. Geschäfts-, Haus- und Volkskalender 1867, 93.

war, wandelte sich die Bedeutung dieses Begriffs. Als Vollzugsbüro bezeichnete man in Hinkunft das Büro des Bürgermeisters mit dem Sekretär als obersten Beamten der Stadtverwaltung, dem die übrigen städtischen Dienststellen untergeordnet waren.

Während der ersten Jahre mussten der Bürgermeister und der Sekretär ihre Aufgaben allein, ohne zusätzliches Personal, bewältigen, erst später wurden wegen des ständig zunehmenden Arbeitsumfanges auch im Vollzugsbüro nach und nach weitere Dienstposten geschaffen.

In der Gemeinderatssitzung am 27. Dezember 1876 übte Bürgermeister Karl Wisner heftige Kritik an der personellen Unterbesetzung des Vorstandsbüros. Er beklagte, dass sein Büro einerseits die Kontrolle des gesamten Verwaltungsdienstes auszuüben habe und andererseits alle konzeptiven Erledigungen, Erlässe, Aufträge und die Zuführung der Geschäfte an den Gemeinderat erledigen müsse. Darüber hinaus seien der Parteienverkehr im größten Umfang sowie ausgedehnte Kommissionen zu bewältigen, und das alles mit drei Personen, einschließlich dem Bürgermeister.<sup>238</sup>

Um die Jahrhundertwende waren im Vollzugsbüro (heute vergleichbar mit der Präsidialverwaltung) bereits sechs Spitzenbeamte bzw. höhere Beamte beschäftigt, und zwar drei Stadträte,<sup>239</sup> zwei Konzeptsbeamte (= Juristen) und ein Konzeptsadjunkt (= Jurist). Der erste Stadtrat führte ab 1907 den Titel „Magistratsdirektor“.

Vom Beginn der Gemeindeselbstverwaltung bis zur Jahrhundertwende bekleidete Eduard Thum das Amt des ranghöchsten städtischen Beamten. Thum trat bereits im Jahr 1841 im Alter von 16 Jahren als Praktikant in den Magistratsdienst ein. Nachdem er einige Jahre später zum vierten Kanzlisten befördert wurde, nahm ihn der Gemeinderat auf der Grundlage der neu erlassenen Linzer Gemeindeordnung 1850 im August desselben Jahres in den Stand der Gemeindebeamten auf und ernannte ihn zum Sekretär.

Am 1. Dezember 1901, im Alter von 76 Jahren und nach 60 Dienstjahren, davon über 50 Jahre als oberster städtischer Beamter, trat der vielseitig ausgezeichnete und hoch geschätzte Stadtrat (seit 1875) und kaiserliche Rat (seit 1884) in den dauernden Ruhestand.<sup>240</sup> Eduard Thum verstarb am 26. Mai 1904.<sup>241</sup>

Die städtische Finanzverwaltung setzte sich zusammen aus der Buchhaltung, welche bis 1850 Stadtrechnungskanzlei hieß, und aus dem Kammeramt, dem 1862 die städtische Steuerkasse eingegliedert wurde. Von 1863 bis 1868 be-

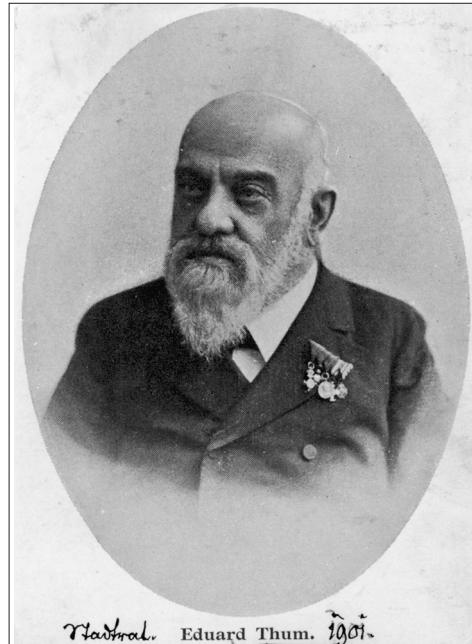
<sup>238</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 27. Dezember 1876.

<sup>239</sup> Bis Ende 1906 führten die obersten Beamten der Stadtverwaltung den Titel „Stadtrat“, nicht zu verwechseln mit dem Stadtrat als Organ (heute Stadtsenat), welcher im Jahr 1920 (rückwirkend mit 1. Juni 1919) ins Leben gerufen wurde.

<sup>240</sup> Rechenschaftsbericht des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz 1901, 307 f.

<sup>241</sup> AStL, Partezettelsammlung.

Abb. 21: Stadtrat Eduard Thum, von 1850 bis 1901 der ranghöchste Beamte der Linzer Stadtverwaltung. (AStL, Abt. Dokumentation).



zeichnete man die letztgenannte Dienststelle als „Kasse“, anschließend wieder als „Kammeramt“.<sup>242</sup>

Zu den städtischen Finanzen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist anzumerken: Bis 1870 war das jährliche Budget ausgeglichen bzw. sind immer wieder Budgetüberschüsse erzielt worden, während ab 1871 wegen der ständig steigenden Investitionen regelmäßig Abgänge zu verzeichnen waren, deren Deckung durch Aufnahme von Darlehen erfolgte.<sup>243</sup>

Anlässlich der Beratung des Voranschlages für das Jahr 1871 brachte der Finanzreferent dem Gemeinderat ein Schreiben des Bürgermeisters zur Kenntnis, worin dieser die bedeutendsten in der Stadt Linz bestehenden Probleme auflistete und die Gemeindevertretung ersuchte, Lösungen zu erarbeiten. Als besondere Übelstände nannte Bürgermeister Viktor Drouot die in Linz herrschende Wohnungsnot, den schlechten Zustand der Straßen und das Fehlen eines Hauptkanals aus dem östlichen und südöstlichen Teil der Stadt. Die Finanzierung der notwendigsten Maßnahmen sollte nach Meinung des Stadtoberhauptes so wie in anderen Städten auch, durch Kredite gesichert werden.

Zur Wohnungsnot führte der Bürgermeister an, dass diese der Hauptgrund sei, warum Linz gegenüber anderen Städten keinen Aufschwung finde. Viele wohlhabende Familien hätten sich bereits in Linz ansiedeln wollen, jedoch keine

<sup>242</sup> Der Oberösterreich. Geschäfts-, Haus- und Volkskalender 1862–1869.

<sup>243</sup> AStL, Hs. 3647 und 3648, Kammerkasse-Rechnungsabschlüsse 1855–1875.

Wohnung gefunden. Darüber hinaus sei die Stadt verpflichtet, den Offizieren der in Linz stationierten Militäreinheiten Naturalwohnungen zur Verfügung zu stellen, weshalb der Mangel an geeigneten Unterkünften auch für die Gemeinde selbst immer problematischer werde.

Nach dem Vorschlag des Bürgermeisters sollte die Wohnungsnot bekämpft werden durch:

1. Gründung und Unterstützung einer Baugesellschaft;
2. zeitweise Befreiung der Neubauten von der Kommunalumlage.

Zu Punkt 1 führte der Finanzreferent aus, dass sich Industrie und Kommerzbank seit längerem bemühten, eine Baubank zu gründen, wegen des deutsch-französischen Krieges und seine Auswirkungen auf den Geldmarkt sei dieses Vorhaben jedoch verschoben worden. Ein Jahr später wurde die öö. Baugesellschaft gegründet.

Der zweite Vorschlag des Bürgermeisters wurde vom Gemeinderat vorerst als nicht zielführend abgelehnt.<sup>244</sup> Erst gut drei Jahre später, im Februar 1874, entschloss man sich, bei Errichtung von Neu-, Zu- und Umbauten innerhalb der nächsten drei Jahre die Bauherren für zehn Jahre von der Kommunalumlage zu befreien, was auch tatsächlich zu einer Entspannung auf dem Wohnungsmarkt führte. 1877 erfolgte ein neuerlicher Beschluss in dieser Angelegenheit.<sup>245</sup>

Ab 1871 wurden in Linz verstärkt Straßenbefestigungs- und Pflasterungsarbeiten durchgeführt sowie Kanalprojekte ausgearbeitet. Um die geplanten Bauvorhaben, vor allem Schul-, Straßen- und Kanalbauten verwirklichen zu können, beschloss der Gemeinderat im Jahr 1874, von der Allgemeinen Sparkasse (gegründet 1849) ein Darlehen in der Höhe von einer Million Gulden aufzunehmen,<sup>246</sup> wobei die Auszahlung ab 1875 je nach Bedarf in neun Jahresraten erfolgte. Die Tilgung des Darlehens versuchte man durch Erhöhung der Gemeindeumlagen um 15 Prozent und höhere „Zinskreuzer“ (= Aufschlag auf den Mietzins) zu erreichen.

Zu den Haupteinnahmen der Stadt Linz zählten zu dieser Zeit insbesondere:<sup>247</sup>

- a) Die städtischen Gefälle (= Abgaben) wie
- Steyregger Brückenmaut (verpachtet)
  - Waag- und Niederlagsgefälle (früher Waagamt in der Altstadt – nun verpachtet)
  - Platz- und Standlgelder (verpachtet)
  - Brennholzlegelder (verpachtet)

<sup>244</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 23. November 1870.

<sup>245</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 10. Jänner 1877.

<sup>246</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 8. Juli 1874.

<sup>247</sup> Rechenschafts-Bericht des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz 1876, 85 ff.

- Jahrmarktgefälle (Gebühr für die jährlichen zwei Linzer Märkte)
- Verzehrssteuer (ab 1879 an die Stadt Linz verpachtet)

Eingeführt wurde die staatliche „Allgemeine Verzehrssteuer“ im Jahr 1829,<sup>248</sup> und zwar als Ersatz für zahlreiche Abgaben wie beispielsweise die Ärarial-Akzise (= Verbrauchssteuer), den Ärarial-Fleischaufschlag, die ständigen Getränkeaufschläge, den Taz (dazio = Zoll) und das Umgeld (auch Ungelt = Getränkesteuer)<sup>249</sup> sowie die Lokalaufschläge in Linz und anderen Ortschaften des Landes ob der Enns und Salzburgs.

Mit der Verzehrssteuer belegt wurden auf dem Land und in den kleineren Städten verschiedene, vor allem geistige Getränke und Schlachtvieh, in Linz noch zahlreiche andere Lebensmittel. Verzehrssteuerpflichtig waren daher vor allem Getränkeherzeuger, Gastwirte, Fleischhauer und in Linz alle Personen, die versteuerbare Gegenstände über die Linien der Stadt brachten.

Zur Besorgung der Verzehrssteuergeschäfte hat man in den Kreisen Inspektoren angestellt, diesen unterstanden Kommissäre, denen die Einhebung der Steuer zusammen mit den Grundsteuerobrigkeiten oblag. In Linz waren für die Besteuerung der eingeführten Lebensmittel die an den Stadteinfahrten aufgestellten Linienämter unter der Leitung eines Inspektors zuständig.

Im Anschluss an die Einführung der Verzehrssteuer ist die bis dahin bestehende Linzer Stadtmaut aufgehoben<sup>250</sup> und stattdessen ein 25-prozentiger Zuschlag<sup>251</sup> zur Verzehrssteuer genehmigt worden, der in die städtische Kammerkasse floss. Die durch diesen Zuschlag hervorgerufene empfindliche Verteuerung der Lebensmittel führte im Laufe der Jahrzehnte immer wieder zu Protesten der Linzer Bevölkerung sowie zur Forderung nach Abschaffung oder Verringerung der Abgabe, bei der Einhebung ergaben sich nicht selten erhebliche Probleme.<sup>252</sup>

Nach 30-jährigem Bemühen gelang es der Stadt Linz, vom Staat (Vertrag mit der k. k. Finanzdirektion) die Verzehrssteuergeschäfte ab 1. Jänner 1879 um 177.268 Gulden zu pachten. (Die Einnahmen betrugen in diesem Jahr rund 181.000 fl, wozu noch fast 63.000 fl Gemeindeguschlag kamen.) Der Aufschlag

<sup>248</sup> Verfügung vom 1. Juli 1829 in Folge a.h. Entschließung vom 25. Mai 1829, Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns und das Herzogtum Salzburg Nr. 162, 413 ff.

<sup>249</sup> Hanns Kreczi, Linz, Stadt an der Donau. Linz 1951, 261 f.

<sup>250</sup> Regierungskundmachung vom 1. November 1829, Zl. 31184, Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns und das Herzogtum Salzburg Nr. 270, 675.

<sup>251</sup> Kundmachung der k. k. obderennischen Landesregierung vom 5. Dezember 1829, Zl. 34108, Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns und das Herzogtum Salzburg Nr. 299, 774.

<sup>252</sup> Der Vaterlandsfreund. OÖ. Zeitung für Stadt und Land, Nr. 18 vom 10. Februar 1849, 75.



| Mass,<br>Gewicht,<br>Stück | Benennung                          | 1876                |                                | 1877 |                                | 1878 |                               |
|----------------------------|------------------------------------|---------------------|--------------------------------|------|--------------------------------|------|-------------------------------|
|                            |                                    | Durchschnittspreise |                                |      |                                |      |                               |
|                            |                                    | fl.                 | kr.                            | fl.  | kr.                            | fl.  | kr.                           |
| 1 Kilog.                   | Majoran                            | —                   | 86                             | —    | 86                             | —    | 92                            |
| "                          | Sauerkraut                         | —                   | 13                             | —    | 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —    | 9                             |
| "                          | Spinat                             | —                   | 23                             | —    | 19                             | —    | 14                            |
| "                          | Fisolen, grüne                     | —                   | 38                             | —    | 23 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —    | 17                            |
| "                          | Salat zum Kochen                   | —                   | 18                             | —    | 13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —    | 10                            |
| "                          | Kohlrabi                           | —                   | 12                             | —    | 9                              | —    | 10                            |
| "                          | Kraut, süßes                       | —                   | 9                              | —    | 11                             | —    | 9                             |
| "                          | Sellerie-Köpfe                     | —                   | 15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —    | 13                             | —    | 13                            |
| "                          | Äpfel oder Birnen                  | —                   | 35                             | —    | 26                             | —    | 26                            |
| "                          | Kirschen, gedörrte                 | —                   | 42                             | —    | 39                             | —    | 35                            |
| "                          | Wachholderbeeren                   | —                   | 22                             | —    | 23 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —    | 22                            |
| "                          | Erdäpfel                           | —                   | 8                              | —    | 7                              | —    | 7                             |
| "                          | Weizenmehl, mittel                 | —                   | 16                             | —    | 28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —    | 25                            |
| "                          | Petroleum                          | —                   | 29 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —    | 31 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —    | 22                            |
| "                          | Donau-Eis in grossen Stücken       | —                   | 2                              | —    | 3                              | —    | 3                             |
| "                          | Weisse Stangenkreide               | —                   | 18                             | —    | 18                             | —    | 18                            |
| "                          | Leinöl, frisch gepresst            | —                   | 53                             | —    | 53                             | —    | 50                            |
| 1 Portion                  | Suppengrünes                       | —                   | 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | —    | 6                              | —    | 4                             |
| 1 Liter                    | Milch, Obere                       | —                   | 10                             | —    | 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —    | 12                            |
| "                          | " kühlwarm                         | —                   | 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | —    | 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | —    | 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| "                          | " ordinär                          | —                   | 5                              | —    | 6                              | —    | 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| "                          | Rahm, saurer                       | —                   | 35                             | —    | 33                             | —    | 32                            |
| "                          | Weisser Wein, mittel               | —                   | 40                             | —    | 40                             | —    | 40                            |
| "                          | Rother "                           | —                   | 48                             | —    | 48                             | —    | 48                            |
| "                          | Bier, Märzen                       | —                   | 15                             | —    | 18                             | —    | 18                            |
| "                          | " ordinäres                        | —                   | 12                             | —    | 12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —    | 12                            |
| "                          | Äpfelmast                          | —                   | 18                             | —    | 17                             | —    | 17                            |
| "                          | Birnmast                           | —                   | 9                              | —    | 13                             | —    | 12                            |
| "                          | Weinessig                          | —                   | 24                             | —    | 24                             | —    | 22                            |
| "                          | Fruchtessig                        | —                   | 5                              | —    | 5                              | —    | 5                             |
| "                          | Branntwein, ordinär                | —                   | 24                             | —    | 24                             | —    | 20                            |
| "                          | Linsen                             | —                   | 22                             | —    | 20                             | —    | 18                            |
| "                          | Erbsen                             | —                   | 18                             | —    | 20                             | —    | 18                            |
| "                          | Bohnen                             | —                   | 11                             | —    | 13                             | —    | 14                            |
| "                          | Hirse                              | —                   | 12                             | —    | 13                             | —    | 14                            |
| "                          | Kraut, saures                      | —                   | 10                             | —    | 7                              | —    | 6                             |
| "                          | Rüben, saure                       | —                   | 8                              | —    | 5                              | —    | 5                             |
| 1 Hektol.                  | Fruchtessig                        | 4                   | 50                             | 4    | 50                             | 4    | 50                            |
| "                          | Weisser Wein                       | 35                  | —                              | 35   | 46                             | 35   | 50                            |
| "                          | Rother "                           | 35                  | —                              | 35   | 46                             | 35   | 50                            |
| 1 Stück                    | Ei                                 | —                   | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | —    | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | —    | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| "                          | Gans                               | 2                   | 80                             | 2    | 86                             | 2    | 83                            |
| "                          | Ausgewachsenes Huhn                | —                   | 90                             | —    | 95                             | —    | 88                            |
| "                          | Alte Henne                         | —                   | 74                             | —    | 80                             | —    | 70                            |
| "                          | Blutegel                           | —                   | 6                              | —    | 7                              | —    | 11                            |
| "                          | Brod, halbweiss 175 Gr.            | —                   | 3                              | —    | 3                              | —    | 3                             |
| "                          | Kaisersemmel 60 "                  | —                   | 2                              | —    | 2                              | —    | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| "                          | " 100 "                            | —                   | 3                              | —    | 3                              | —    | 3                             |
| "                          | Limonie, saftig, grösserer Gattung | —                   | 4                              | —    | 5                              | —    | 5                             |
| 1 Schock                   | Eier                               | 1                   | 64                             | 1    | 55                             | 1    | 51                            |
| 1 Bund                     | Stroh, 7 Kilogramm                 | —                   | 32                             | —    | 31                             | —    | 19                            |
| "                          | Futterstroh à 8 Kilogramm          | —                   | 23                             | —    | 29                             | —    | 22                            |
| 100 Kilog.                 | Braunkohlen                        | —                   | 86                             | —    | 86                             | —    | 89                            |
| "                          | Steinkohlen                        | 1                   | 96                             | 1    | 89 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 1    | 88                            |
| "                          | Harte Holzkohlen                   | 4                   | —                              | 4    | —                              | 4    | 16                            |
| "                          | Weiche "                           | 2                   | 80                             | 2    | 46 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 2    | 33                            |
| 100 Stück                  | Hartes Bündelholz                  | 6                   | 52                             | 6    | 50                             | 6    | 13                            |
| "                          | Weiches "                          | 5                   | 50                             | 5    | 50                             | 5    | 11                            |
| 1 Kilog.                   | Kernfett                           | —                   | 56                             | —    | 59                             | —    | 59                            |
| "                          | Knoblauch                          | —                   | 50                             | —    | 31                             | —    | 18                            |
| "                          | Pfeffer                            | 1                   | —                              | —    | 90                             | —    | 84                            |

Abb. 22: Durchschnittspreise von Lebensmitteln 1876–1878. (Die von der Stadt Linz für die Straßenreinigung eingesetzten Hilfsarbeiter verdienten damals zwischen 64 und 80 Kreuzer pro Tag.) Quelle: Rechenschafts-Bericht des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz über seine Thätigkeit 1876, 1877, 1878. Linz 1879, 37.



**Kundmachung des k. k. Statthalters für Oberösterreich vom 24. Juli 1875  
B. 7887,**

über den zu Folge Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 27. Mai d. J. B. 13442 abge-  
änderten mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit tretenden Verzehrungssteuer-Tarif für die geschlossene  
Stadt Linz.

**Tarif der Verzehrungssteuer für die Stadt Linz.**

| Post-<br>Nro. | Benennung<br>der<br>steuerbaren Gegenstände                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Maßstab<br>der<br>Belegung | Betrag<br>der<br>Ver-<br>zehrungs-<br>steuer |                   | Betrag<br>des<br>städt.<br>Zuschlages |                   |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|
|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                            | fl.                                          | kr.               | fl.                                   | kr.               |
| 1             | Rhum, Arak, Punsch-Essenz, Rosoglio, Liqueur<br>und alle versüßten geistigen Getränke unter 52 $\frac{1}{2}$ °                                                                                                                                                                                                                    | 1 Hektoliter               | —                                            | —                 | 1                                     | 10 $\frac{3}{10}$ |
| 2             | Branntweingeist unter 52 $\frac{1}{2}$ °                                                                                                                                                                                                                                                                                          | "                          | —                                            | —                 | 1                                     | 10 $\frac{3}{10}$ |
|               | von 52 $\frac{1}{2}$ ° bis unter 65°                                                                                                                                                                                                                                                                                              | "                          | —                                            | —                 | 1                                     | 38 $\frac{3}{10}$ |
|               | " " 65° " " 77 $\frac{1}{2}$ °                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | "                          | —                                            | —                 | 1                                     | 66                |
|               | " " 77 $\frac{1}{2}$ ° " " 90°                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | "                          | —                                            | —                 | 1                                     | 93 $\frac{3}{10}$ |
|               | " " 90 " " 100°                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | "                          | —                                            | —                 | 2                                     | 21                |
|               | Anmerkung. In Bezug auf die Einfuhr nach<br>Linz gehören hieher auch Weingeistfirnisse, Tischlerpolitur,<br>riechende Geister, Tinkturen, Essenzen und überhaupt<br>alle mit Ingredienzien versetzten Flüssigkeiten, in denen<br>Branntweingeist als Hauptbestandtheil erscheint.                                                 |                            |                                              |                   |                                       |                   |
| 3             | Branntwein unter 52 $\frac{1}{2}$ °                                                                                                                                                                                                                                                                                               | "                          | —                                            | —                 | 1                                     | 10 $\frac{3}{10}$ |
|               | Anmerkung. Für die unter Post Nr. 1, 2, 3 ge-<br>nannten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist bei deren<br>Einfuhr nach Linz keine Verzehrungssteuer und lediglich<br>der städtische Zuschlag bei der Erzeugung dafelbst aber<br>die Verzehrungssteuer nach den hierüber erlassenen be-<br>sonderen Vorschriften zu entrichten. |                            |                                              |                   |                                       |                   |
| 4             | Wein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 1 Hektoliter               | 3                                            | 18                | —                                     | 79 $\frac{3}{10}$ |
| 5             | Weinmost und Weinmaische                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | "                          | 2                                            | 12                | —                                     | 53                |
| 6             | Obstmost                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | "                          | —                                            | 95                | —                                     | 24                |
| 7             | Metz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | "                          | —                                            | 93                | —                                     | 23                |
| 8             | Bier bei der Einfuhr                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | "                          | —                                            | 70                | —                                     | 50                |
|               | Anmerkung. Bei der Erzeugung des Bieres ist<br>die Verzehrungssteuer nach den hierüber bestehenden be-<br>sonderen Vorschriften zu entrichten.                                                                                                                                                                                    |                            |                                              |                   |                                       |                   |
| 9             | Essig                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | "                          | —                                            | 47                | —                                     | 12                |
| 10            | Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über<br>ein Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                  | 1 Stück                    | 4.                                           | 20                | 1                                     | 5                 |
| 11            | Kälber bis zum Alter eines Jahres                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | "                          | —                                            | 70                | —                                     | 17 $\frac{3}{10}$ |
| 12            | Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder<br>Schöpfe                                                                                                                                                                                                                                                                             | "                          | —                                            | 26 $\frac{3}{10}$ | —                                     | 7                 |
| 13            | Lämmer bis zu 14 Kilogramm, Kitz, Spanferkel                                                                                                                                                                                                                                                                                      | "                          | —                                            | 17 $\frac{3}{10}$ | —                                     | 4 $\frac{3}{10}$  |
| 14            | Frischlinge, d. h. Schweine von 5 bis 19 $\frac{1}{2}$ Kilogramm                                                                                                                                                                                                                                                                  | "                          | —                                            | 52 $\frac{3}{10}$ | —                                     | 13 $\frac{3}{10}$ |
| 15            | Schweine über 19 $\frac{1}{2}$ Kilogramm ohne Unterschied                                                                                                                                                                                                                                                                         | "                          | 1                                            | 5                 | —                                     | 26 $\frac{3}{10}$ |
| 16            | Frisches Fleisch ohne Unterschied einzelne Theile des<br>geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes<br>und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere<br>Würste                                                                                                                                                        | 100 Kilogr.                | 1                                            | 56                | —                                     | 39                |

Abb. 23: Verzehrungssteuertarif für die Stadt Linz ab 1. Jänner 1876. In: Gesetz- und  
Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns 1875, XVIII. Stück, 29.

auf die Verzehrssteuer bildete die zweithöchste Einnahmequelle der Stadt. Die Überwachung der Steuerlinie und die Einhebung der Gebühren war ab diesem Zeitpunkt Sache der Stadtgemeinde, welche diese Tätigkeit jedoch vorläufig nicht durch ihre eigenen Organe vornehmen ließ, sondern dem früheren Pächter der „Verzehrssteuer-Einhebung“ Ludwig Weiss übertrug.<sup>253</sup> Erst ab dem Jahr 1900 wurden diese Geschäfte durch die Stadt selbst besorgt, die Verzehrssteuerbediensteten waren ab nun Angestellte der Gemeinde.<sup>254</sup> Die Einhebungspunkte blieben nach der Übernahme durch die Stadt unverändert.

Es bestanden folgende Linienämter (bzw. Aufseherhütten):<sup>255</sup>

1. Donaubrücke, Obere Donaulände Nr. 2
2. Heilige Stiege, Obere Donaulände Nr. 123
3. Schullerberg, Vorort Waldegg Nr. 82
4. Mariahilf, Mariahilfgasse Nr. 28
5. Kapuziner, Kapuzinerstraße Nr. 47
6. Lammfeld, Stockhofstraße Nr. 29
7. Feldgasse, Volksgartenstraße Nr. 26
8. Landstraße, Landstraße Nr. 88
9. Eisenhand, Eisenhandstraße Nr. 42
10. Lazarett, Keplerstraße Nr. 43

Nach dem Ersten Weltkrieg kam es im Hinblick auf die Pacht und Einhebung der Verzehrssteuer zu immer größeren Problemen (Stadterweiterung, Personalkosten, Verkehrshindernis u. a.), sodass der Gemeinderat den Pachtvertrag nicht mehr verlängerte.

In der Folge wurden der Stadt Linz auf Grund des Gemeindeüberweisungs-gesetzes<sup>256</sup> die Gesamterträge der Verzehrssteuer zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat hat daraufhin dem Staatsamt für Finanzen mitgeteilt, dass Linz auf ein derartiges Geschenk verzichte, weil es für die Stadt kein Geschenk sondern eine Last bedeute. (Die Einnahmen aus den Verzehrssteuergeschäften waren zuletzt um mehrere Millionen Kronen geringer als die Ausgaben.<sup>257</sup>) Das Staatsamt reagierte darauf mit dem Vorschlag, die Verzehrssteuer auf das ganze Stadtgebiet einschließlich Kleinmünchen auszudehnen (bisher war nur

<sup>253</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 20. November 1878 und Rechenschafts-Bericht des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz 1879, 1880. Linz 1881, 42.

<sup>254</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 18. Oktober 1899.

<sup>255</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 18. Oktober 1899.

<sup>256</sup> Gesetz vom 22. Juli 1920, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich 106. Stück, 364, über die Überweisung eines Teilbetrages der Hauszinssteuer sowie der Erträge der Linienverzehrssteuer einschließlich des staatlichen Bierzuschlages und der Fleischsteuer und über eine einmalige Dotation an die Gemeinden.

<sup>257</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 1. Mai 1921.

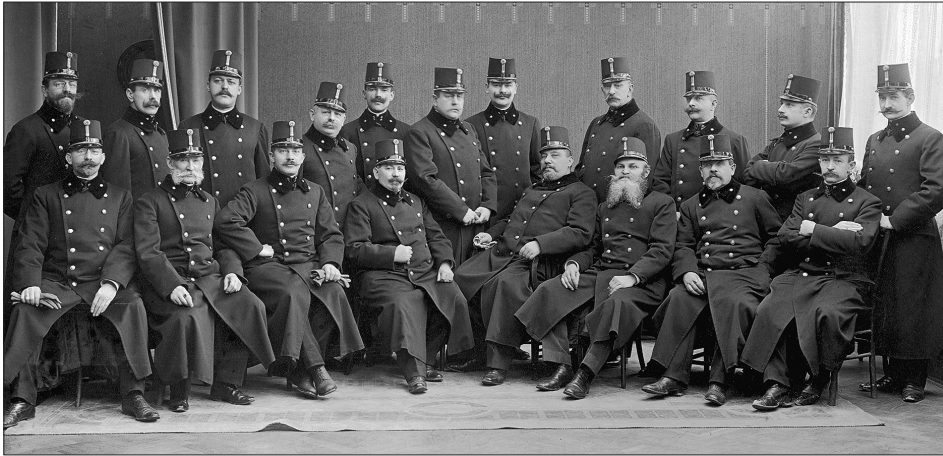


Abb. 24: Beamte der Verzehrungssteuerpachtung der Stadtgemeinde Linz um 1914 (Oberverwalter, Verwalter, Offiziale, Assistenten), eingesetzt in den jeweiligen Linien-ämtern. (AStL, Fotosammlung).

rund ein Drittel des Stadtgebietes betroffen) und die Tarife neu zu regeln. Dieses Angebot nahm der Gemeinderat am 24. Oktober 1920 an.<sup>258</sup>

Unter anderem wegen der hohen Kosten, welche die Errichtung neuer Linien-ämter verursacht hätte, haben die Gemeindevertreter schließlich auf die Verlegung der Steuerlinie verzichtet und am 1. Mai 1921 die Verzehrungssteuer zur Gänze abgeschafft. An ihre Stelle trat eine Verbrauchsabgabe, die mit Landesgesetz vom 27. April 1921<sup>259</sup> eingeführt wurde.

#### b) Die Gemeindeumlagen

Es handelte sich dabei um Aufschläge auf die direkte Grund-, Hauszins-, Erwerbs- und Einkommenssteuer in der Höhe von 50 Prozent (Stand 1876), wobei die normale Umlage nur 35 Prozent ausmachte und die restlichen 15 Prozent für die Rückzahlung der Millionenanleihe eingehoben wurde.

Zu den Gemeindeumlagen zählten auch die Zinskreuzer, welche von den Vermietern von Wohnungen und Objekten auf den Mietzins zu entrichten waren. Nach den 1876 gültigen Bestimmungen mussten bei Mieteinnahmen bis 100 Gulden keine Zinskreuzer abgeführt werden, von 101 bis 160 Gulden betrug der Zuschlag drei Kreuzer (2 kr Normalzuschlag, 1 kr für die Millionenanleihe), über 160 Gulden fünf bzw. sechs Kreuzer.<sup>260</sup>

<sup>258</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 24. Oktober 1920.

<sup>259</sup> Gesetz vom 27. April 1921, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Oberösterreich 39. Stück, 92, betreffend die Einhebung einer städtischen Verbrauchsabgabe im Gemeindegebiete der Landeshauptstadt Linz.

<sup>260</sup> Rechenschafts-Bericht des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz 1876, 1877, 1878. Linz 1879, 87.

Bei Gesamteinnahmen der Stadt Linz im Jahr 1876 in der Höhe von 357.616 Gulden entfielen auf die normale Umlage (Aufschläge auf die vorher erwähnten Steuern) rund 112.000 fl, auf den Verzehrungssteuerzuschlag ca. 58.000 fl und auf die Zinskreuzer ca. 40.000 fl. Die Erhöhung der Gemeindeumlagen zur Rückzahlung des Millionendarlehens brachten ebenfalls rund 40.000 fl. Von den verbliebenen 107.000 fl zählten noch die Entschädigung für Militär-Bequartierungskosten sowie die Miet- und Pachtzinse für städtische Objekte zu den größten Einnahmenposten.<sup>261</sup>

Fünfzehn Jahre nach der ersten Millionenanleihe musste 1890 abermals ein Darlehen aufgenommen werden, diesmal in der Höhe von drei Millionen Gulden mit einer Laufzeit von 50 Jahren, und zwar zur Bestreitung der Kosten von Schulbauten, der Errichtung einer Wasserleitung, eines Schlachthauses, der Erhaltung eines Armenversorgungshauses, der Neuanlage einer Schwimmschule und Badeanstalt und anderes, sowie zur Rückzahlung des aushaftenden Darlehens von 1875 im Betrage von 954.000 Gulden.<sup>262</sup>

Auch der Kredit von 1890 reichte nicht, um alle Vorhaben finanzieren zu können, sodass sich die Stadt Linz 1897 neuerlich 2,5 Millionen Gulden ausleihen musste.<sup>263</sup>

Näheres über die im Jahr 1909 bewilligte 15 Millionen Kronen-Anleihe und die Finanzsituation während des Ersten Weltkrieges siehe unter Kapitel „’Ap-provisionierungsaktionen’ und Kriegsfürsorge der Stadtverwaltung“.

Das Polizei- und Konskriptionsamt sowie die städtische Sicherheits-wache sind im Kapitel „Kommunalisierung der Polizei“ bereits eingehend be-handelt worden.

So wie in der allgemeinen staatlichen Verwaltung gab es auch bei der Linzer Stadtverwaltung einen Manipulations- oder Hilfsämterdienst, der das Einreichungsprotokoll,<sup>264</sup> das Expedit und die Registratur umfasste.

Die im Rathaus eingelangten Geschäftsstücke musste zuerst der Protokollist in ein großes Vormerkbuch, das Einreichungsprotokoll, eintragen. (Laufende Nummer, Einschreiter, kurzer Inhalt, Erledigung u. a.) Ein Protokollbuch beinhaltete rund 5.000 Eintragungen, sodass sich bei 65.000 bis 70.000 übernommenen und vermerkten Schriftstücken bzw. Akten (Stand um die Jahrhundert-

<sup>261</sup> AStL, Hs. 3649, Kammerkasse-Rechnungsabschlüsse 1876–1879.

<sup>262</sup> Gesetz vom 4. April 1890, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns 10, womit der Stadtgemeinde Linz die Aufnahme einer Anleihe von drei Millionen Gulden be-willigt wird.

<sup>263</sup> Gesetz vom 11. Mai 1897, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns 13, womit der Stadtgemeinde Linz die Aufnahme eines Darlehens bis zur Höhe von zwei-einhalb Millionen Gulden bewilligt wird.

<sup>264</sup> Als „Einreichungsprotokoll“ bezeichnete man sowohl die das Protokollieren der Geschäftsstücke be-sorgende Abteilung als auch das Buch, in welches die Eintragung erfolgte. Vgl. Mayrhofer; Hand-buch (wie Anm. 4), Bd. 1, 1201.

# Kundmachung.

Nach der mit dem Dekrete der hohen k. k. Statthalterei vom 22. August 1860, Nr. 19204 herabgelangten Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1860, Z. 25314/1407, haben Se. kaiserl. königl. apostol. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. August 1860 der Stadtgemeinde Linz den Fortbezug der bisherigen Miethzinssteuer (Zinskreuzer) zu bewilligen geruht, was hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 3. Oktober d. J. um der minder bemittelten Bevölkerung die Zahlung dieser Steuer zu erleichtern, die im §. 2 der nachfolgenden Vorschrift erwähnte bedeutende Ermäßigung des Maßstabes, auf Grund dessen die bemerkte Steuer eingehoben wird, bewilliget hat.

Da übrigens die Ergebnisse der Jahre 1850 bis 1860 zur gründlichen Ueberzeugung geführt haben, daß die bisherige Art und Weise der Einhebung der Zinskreuzer-Anlage weder den Interessen der Stadtkammertasse, noch auch jenen der von einer direkten Steuer Betroffenen zuzugend ist — so hat der Gemeinderath kraft der §§. 73 und 81 des Gemeindestatuts beschlossen, daß zur Fernhaltung namhafter Entgänge, zur Beseitigung der Steuerrückstände und zur Erzielung einer genauen Evidenz — vom Verwaltungsjahre 1861, d. i. vom 1. November 1860 an, die Zahlung der Zinskreuzer gleichzeitig mit dem Zinse an den Hauseigentümer zu geschehen hat.

Zu diesem Behufe wird nachstehende Vorschrift zur Wissenschaft und Benehmung hiermit erlassen.

Die Herren Hausbesitzer werden ersucht, diese Kundmachung ihren Wohnparteien bekannt zu geben.

## Vorschrift

zur Einhebung der Zinskreuzer-Anlage von den Bewohnern der Hauptstadt Linz.

### 1.

Der Zinskreuzer ist eine Abgabe, welche von jedem der Zinssteuer unterliegenden Objekte als Beitrag zur Befriedigung öffentlicher Gemeindebedürfnisse zur städtischen Kasse entrichtet wird.

### 2.

Er wird vom 1. November 1860 an von jedem Gulden des satirten jährlichen Zinses in nachfolgender Abstufung aufgetheilt und zur Berücksichtigung abgefordert:

- |                                                                   |       |
|-------------------------------------------------------------------|-------|
| a) Auf einen jährlichen Zins von 1 bis incl. 50 fl. S. W. . . . . | 1 Kr. |
| b) über 50 fl. bis incl. 100 fl. . . . .                          | 3 "   |
| c) über 100 fl. . . . .                                           | 5 "   |

### 3.

Die Zinskreuzer sind von Jedermann, der für sich, oder für jemand Andern einen Miethzins bezahlt, oder von ihm eigenthümlichen, selbst benützten Lokalitäten satirt, so auch von öffentlichen Fonds und Anstalten im angezeigten Falle, dann auch von den Besitzern von Naturalwohnungen, sobald für selbe in den Zinsassessionen ein Zins satirt aufscheint, auf Grundlage der in den Zins-Ertragsbekanntnissen angegebenen, oder nach Umständen von der k. k. Steuerbehörde richtiggestellten Satirung zu entrichten.

Abb. 25: Kundmachung des provisorischen Gemeindevorstandes Vinzenz Fink vom 5. Oktober 1860 betreffend die kaiserliche Bewilligung zur weiteren Einhebung der Mietzinssteuer (Zinskreuzer) durch die Stadtgemeinde Linz sowie die Abgabevorschriften. (ASTL, Hs. 860b, Kerschbaum-Normalien II, 105.)



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Stadtgemeinde Linz.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Haus-Nr. .... neu |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Straße            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Haus-Nr. .... alt |
| <h2 style="margin: 0;">Zahlungs-Büchel</h2> <p style="margin: 5px 0 0 0;">der</p> <h1 style="margin: 0;">Gemeinde-Umlagen</h1> <p style="margin: 5px 0 0 0;">auf die</p> <h2 style="margin: 0;">Hauszinssteuer und den Miethzins</h2> <p style="margin: 10px 0 0 0;">für .....</p> <p style="margin: 10px 0 0 0;">.....</p> <p style="margin: 10px 0 0 0;">.....</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                   |
| <p>Die Gemeinde-Umlagen sind in vier Raten, und zwar längstens <b>am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember</b> jeden Jahres bei der städtischen Steuerkasse (Rathhaus) zu entrichten, widrigens nach Verlauf von weiteren 14 Tagen zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 24. November 1875 auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1875, Z. 1629, 5% <b>Verzugszinsen</b> berechnet und eingehoben werden.</p> <p>Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sind gemäß der Verordnungen des Gemeinderathes vom 5. Oktober 1860, Z. 7962, und vom 8. April 1861, Z. 2651, <b>verpflichtet, die Zinskreuzer von ihren Wohnparteien einzubringen</b> und können nur dann von der Verantwortlichkeit für die Einbringung befreit werden, wenn selbe <b>rechtzeitig</b>, d. i. sogleich nach Ablauf der viertel- oder halbjährigen Zinszahlungs-Termine bei der städtischen Steuerkasse die Anzeige erstatten, daß von einer Wohnpartei die betreffenden Zinskreuzer nicht bezahlt worden sind.</p> <p style="text-align: center;"><b>Dieses Büchel ist bei jeder Zahlung mitzubringen.</b></p> |                   |

Abb. 26: Zahlungsbüchel für die Entrichtung bestimmter Gemeindeumlagen (Grund-, Hauszins- und Mietzinssteuer). In dieser Urkunde wurde der Eingang der von den Hausbesitzern geleisteten Beträge durch die städtische Steuerkasse bestätigt. (ASTL, Hs. 860b, Kerschbaum-Normalien II, 70.)

wende) ein Ausmaß von jährlich 13 bis 14 Bänden, aneinandergereiht ca. 1,5 Laufmeter, ergab.<sup>265</sup>

Aufgabe des Expedit unter der Leitung des Expeditors war es, von den amtlichen Erledigungen die Reinschrift anzufertigen und deren Zustellung an die Behörden und Parteien zu besorgen.

Ab 1. April 1866 sind die Aufgaben dieser Dienststelle beträchtlich erweitert worden, nachdem man im Zuge der Errichtung einer städtischen Polizei das Quartiers- und Vorspannsamt aufgelöst und dessen Agenden dem Expedit übertragen hat.<sup>266</sup>

Nach Abschluss der Geschäftsfälle hatte der Registrant jene Akten, deren Aufbewahrung für erforderlich erachtet wurde, in den Registraturindex einzutragen und in der Registratur zu hinterlegen.

Ab 1897 wurde der Vorstand des Expedit und der Registratur offiziell als „Leiter der städtischen Hilfsämter“, ab 1907 als „Hilfsämter-Direktor“ bezeichnet.<sup>267</sup>

Der stete Zuwachs der zu bearbeitenden Geschäftsstücke führte auch im Bereich der Hilfsämter zu ständigen Personalvermehrungen. Während 1867 fünf Bedienstete damit beschäftigt waren, die 15.000 eingelangten Geschäftsfälle zu verzeichnen, zum Teil zu bearbeiten und zu registrieren, mussten im Jahr 1900 bereits 21 Mitarbeiter eingesetzt werden, um 67.000 Schriftstücke und Akten zu übernehmen bzw. abzufertigen.<sup>268</sup>

Die Vollziehung der Bauangelegenheiten der Stadt gehörte seit 1848 in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und stand laut Gemeindeordnung 1850 dem Bürgermeister zu.

Die im Jahr 1846 erlassene Bauordnung für Linz und Salzburg<sup>269</sup> (welche jene von 1820<sup>270</sup> ablöste), galt noch bis Juli 1863, wenn auch mit erheblichen Einschränkungen, da sich ja die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten inzwischen weitgehend geändert haben.<sup>271</sup>

<sup>265</sup> AStL, Handschriftensammlung.

<sup>266</sup> Das Quartiers- und Vorspannsamt war zuständig für die der Gemeinde obliegende Beschaffung der Unterkünfte (Kasernen und Offizierswohnungen) für das in Linz stationierte Militär sowie für die ebenfalls zum übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörende Verpflichtung der Besitzer von Zug- und Lasttieren, diese zur Beförderung des Staatsdienstes (Personen und Güter) gegen angemessene Vergütung als Vorspann zur Verfügung zu stellen. Vgl. Mayrhofer; Handbuch (wie Anm. 4), Bd. 7, 685 ff.

<sup>267</sup> Rechenschaftsberichte des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz 1897 und 1907.

<sup>268</sup> Rechenschaftsberichte des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz 1867 und 1900.

<sup>269</sup> Regierungskundmachung vom 20. März 1846, Zahl 8104, Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns 28. Teil, Nr. 56, 82 f. womit eine Bauordnung für die Städte Linz und Salzburg erlassen wird.

<sup>270</sup> Verordnung der k. k. oberösterreichischen Landesregierung vom 16. April 1820, Zl. 6189, Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns 2. Teil, 80, 134 ff. Bauordnung für die Städte Linz und Salzburg.

<sup>271</sup> Gesetz vom 27. Juni 1863, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns VIII. Stück, 12, womit eine Bauordnung für die Landeshauptstadt Linz erlassen wird.



| Monat        |                               |          | Inhalt der Stücke                                                                                                            | Tag                   |                        | Bezeichnung<br>an wen<br>die Expedition ging                                                                                           |
|--------------|-------------------------------|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erh.<br>Nro. | Tag<br>der<br>Einlan-<br>gung | Referent |                                                                                                                              | der<br>Erlei-<br>bung | der<br>Expe-<br>dition |                                                                                                                                        |
| 65,426       | 27. Sept.                     |          | Wenz Gutherz Schopf,<br>handelt Kaufmannsreise betrafte:<br>Gedanz Schmidt.                                                  | 9<br>1                | 10<br>1                | W. Villorelli,<br>H. v. H. d. d. d. d.<br>H. v. H. d. d. d. d.<br>H. v. H. d. d. d. d.<br>H. v. H. d. d. d. d.<br>H. v. H. d. d. d. d. |
| 65,427       | I.                            |          | Ling, Kammermann,<br>handelt die Kammermanns-Handzettel.                                                                     | 3/1                   |                        | St. b. m. Lief.<br>Ling.                                                                                                               |
| 65,428       | II.                           |          | Robert Bilgeri,<br>handelt die Expedition mit Waren aus<br>Landschaften zu sein.                                             | 27<br>1               |                        | H. v. Bilgeri,<br>Landschaften.<br>Landschaften.<br>Landschaften.<br>Landschaften.<br>Landschaften.                                    |
| 65,429       | III.                          |          | Handl. v. H., 19/10. Nr. 1499,<br>handelt die Kammermanns-Handzettel<br>über Handzettel<br>Kammermanns-Handzettel.<br>64003. | 4/1                   |                        | St. b. m. Lief.<br>Ling.                                                                                                               |
| 65,430       | IV.                           |          | Handl. v. H., 19/10. Nr. 1499,<br>handelt die Kammermanns-Handzettel<br>über Handzettel<br>Kammermanns-Handzettel.<br>64003. | 4/1                   |                        | St. b. m. Lief.<br>Ling.                                                                                                               |

Abb. 27: Eine Seite des Einreichungsprotokolls vom Dezember 1900. Zur Erfassung der mehr als 65.000 eingelangten Geschäftsstücke benötigte man in diesem Jahr 13 Bände (Größe ca. 45x32x8 cm). Der Registraturindex umfasste weitere 7 Bände (ASTL, Handschriftensammlung).

Als Dienststelle der Bauverwaltung fungierte das Bauamt, dem bis 1875 auch das als Zimentierungsamt bezeichnete Gemeinde-Eichamt angehörte. (Ziment = Volumenmaß für Flüssigkeiten; Zimentierungseimer = Eicheimer<sup>272</sup>)

Die Besorgung des Eichwesens (Zimentierungswesen) wurde früher von den Magistraten und Ortsobrigkeiten, ab Beginn der Gemeindeautonomie von den Gemeinden wahrgenommen. Mit dem Organisationsstatut für die politischen Behörden 1853<sup>273</sup> hat man die Aufsicht über die Zimentierung, Maße und Gewichte, den neu errichteten Bezirksamtern übertragen. Ende der 1850er Jahre erfolgte die Errichtung neuer Zimentierungsämter an den Sitzen der Bezirksamter sowie in Landeshauptstädten, die Kosten dieser Dienststellen hatten die Gemeinden zu tragen. Durch Artikel 5, Reichsgemeindegesetz 1862 und die gleichlautenden Bestimmungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Landesgesetze wurde die Aufsicht über Maß und Gewicht als ein Teil des selbstständigen Wirkungsbereiches der Gemeinden erklärt. (Diese Bestimmung fand sich auch in der Linzer Gemeindeordnung 1850 sowie im Statut 1867.)

Die Folge dieser Änderung der Gesetzgebung war, dass das Zimentierwesen, das heißt die politische Aufsicht über die im Verkehr befindlichen Maße und Gewichte, aber auch die amtliche Eichung und Stempelung derselben, von den politischen Behörden wieder an die Gemeinden überging.

Ab diesem Zeitpunkt verwehrte das Eichwesen immer mehr, besonders in den Landgemeinden gab es größte Probleme. Dort betrachteten viele Zimentierer, von den Gemeinden entweder gar nicht oder nur ungenügend entlohnt und nicht ausgebildet, dieses Geschäft nur als eigene Einnahmequelle. Unredliche Erzeuger von Maßen (z. B. Fässer) und Gewichten ließen ihre schlechten und unvorschriftsmäßigen Waren nicht bei ordentlich geführten Eichämtern prüfen, sondern holten sich die amtlichen Bestätigungen (Stempel) von gewissenlosen Zimentierern jener Gemeinden.<sup>274</sup>

Ende der 1860er Jahre erkannte man die Notwendigkeit einer Reform des Eichwesens, wobei es vor allem unerlässlich schien, die mit der Eichung betrauten Organe unabhängig von den Gemeinden zu stellen. Zunächst ist mit Gesetz vom 23. Juli 1871<sup>275</sup> eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgesetzt und das metrische System eingeführt worden. Die Organisation des Eichdienstes erfolg-

<sup>272</sup> Helmut Kahnt und Bernhard Knorr, *Alte Maße, Münzen und Gewichte*. Mannheim-Wien-Zürich 1987, 351 f.

<sup>273</sup> Verordnung des Ministers des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, Reichsgesetzblatt IV. Stück, 10, womit die allerhöchsten Entschlüsse über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksamter, Kreisbehörden u. a. kundgemacht werden.

<sup>274</sup> Das Maß- und Gewichtswesen und der Eichdienst in Österreich. Taschenausgabe der österreichischen Gesetze 13. Band. Wien 1900. Einleitung.

<sup>275</sup> Gesetz vom 23. Juli 1871, Reichsgesetzblatt VI. Stück, 16, ex 1872 womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wird.

te im Jahr 1875.<sup>276</sup> Alle Eichämter wurden als Staatsanstalten erklärt und die Gemeinde-Eichämter (Zimentierungsämter) hatten mit 31. Dezember 1875 ihre Tätigkeit einzustellen.<sup>277</sup>

Vor allem die zunehmende private und öffentliche Bautätigkeit in Linz ab 1875 als Folge der Befreiung der Bauherren von der Kommunal- bzw. Landesumlage sowie der Aufnahme des Millionendarlehens durch die Stadt Linz führte im selben Jahr zur Reorganisation des städtischen Baudienstes. Nachdem im März eine neue Bauordnung für die Landeshauptstadt erlassen wurde,<sup>278</sup> beschloss der Gemeinderat am 21. Juni eine Dienstinstruktion für das Stadtbauamt, welche den Geschäftsgang, die Zuständigkeiten, die Stellvertretung, die Verantwortlichkeit und die Amtsstunden (werktags 9–12 und 15–18 Uhr) regelte.<sup>279</sup>

Das Personal des Bauamtes bestand bis 1872 aus einem Ingenieur, dem zugleich die Leitung des Zimentierungsamtes oblag sowie aus zwei (mit dem Zimentierer drei) Mitarbeitern. Im Jänner 1873<sup>280</sup> wurde ein zweiter Ingenieur aufgenommen, bald darauf ein dritter und vierter, wobei einer nur mit der Planung und Durchführung der vom Gemeinderat beschlossenen Kanal- und Wasserleitungsbauten betraut war.<sup>281</sup>

Dreizehn Jahre später erhielt Linz wiederum eine neue Bauordnung,<sup>282</sup> ein Jahr darauf erfolgte die Neuorganisierung des Stadtbauamtes.<sup>283</sup>

In der damaligen Gliederung der Dienststelle sind zum Teil bereits die Vorläufer der heutigen Ämter zu erkennen. So war je ein Beamter vorzugsweise zuständig für allgemeine Bauangelegenheiten in Verbindung mit der Handhabung der Bauordnung und Baupolizei (heute Bauamt), für Hochbau (heute Hochbauamt), für Wasserversorgung und Kanalbau sowie Straßenerhaltung (heute Tiefbauamt).

Zu dieser Zeit (Ende 1888) war der Personalstand im städtischen Bauamt mit sechs Mitarbeitern immer noch sehr gering. Erst um die Jahrhundertwende wurde die Anzahl der Bauamtsbediensteten beträchtlich erhöht und betrug 1901 bereits 17 Mann.<sup>284</sup>

<sup>276</sup> Gesetz vom 31. März 1875, Reichsgesetzblatt XVII. Stück, 43, betreffend die Organisation der Eichbehörden.

<sup>277</sup> Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1875, Reichsgesetzblatt XVII. Stück, 45, womit in Durchführung des Gesetzes vom 31. März 1875 die Einrichtung und Geschäftsführung der Eichbehörden bestimmt wird.

<sup>278</sup> Gesetz vom 13. März 1875, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns VII. Stück, 14, womit eine Bauordnung für das eigentliche Stadtgebiet der Landeshauptstadt Linz und die Stadt Steyr erlassen wird.

<sup>279</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokolle vom 21. Juli und 25. August 1875.

<sup>280</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 15. Jänner 1873.

<sup>281</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 7. Juli 1875.

<sup>282</sup> Gesetz vom 1. August 1887, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns XIII. Stück, 22, womit eine Bauordnung für die Gemeindegebiete der Landeshauptstadt Linz und der Stadt Wels erlassen wird.

<sup>283</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokolle vom 21. Juli und 25. August 1875.

<sup>284</sup> Rechenschaftsbericht des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz 1900, 285.

Dem Leiter des Bauamtes, ab ca. 1881 als „Oberingenieur“ bezeichnet, wurde Ende 1897 der Titel „Baurat“ verliehen.<sup>285</sup>

Zur beschleunigten und korrekten Durchführung wichtiger Projekte hat man Ende des 19. Jahrhunderts zwei dem Bauamt untergeordnete provisorische Dienststellen eingerichtet. 1891 schuf der Gemeinderat mit der Bestellung eines Bauleiters (samt Mitarbeiter) für die Ausführung der „allgemeinen Wasserleitung“ ein so genanntes „Wasseramt“<sup>286</sup> und als weitere Stelle ein „Büro für Stadtvermessung und Regulierungsplan der Stadt Linz“, kurz „Stadtvermessungsbüro“ genannt<sup>287</sup>. Die Oberaufsicht über die beiden technischen Ämter übte der Bauamtsbedienstete und spätere Leiter des Bauamtes Ing. Josef Kempf aus.

Nach der Fertigstellung der Wasserleitung wurde das Wasseramt 1895 wieder aufgelöst und der letzte verbliebene Bedienstete dem Bauamt zugeteilt.<sup>288</sup>

Das Stadtvermessungsbüro bestand bis 1898.<sup>289</sup>

Die Wohlfahrtspflege war in alter Zeit weitgehend der privaten Initiative überlassen. Arme und alte Linzer Bürger fanden bis 1786 im Bürgerspital an der Landstraße, Nichtbürger im Bruderhaus (bis 1789), heute Landstraße 36, Aufnahme. Zeitweise diente auch das Lazarett, Lederergasse 33, als Armenhaus (1833–1843 Gebärd- und Findelanstalt), ab 1789 fand das aufgelassene Dominikanerkloster in Münzbach als Versorgungsanstalt Verwendung.<sup>290</sup>

Zur Unterbringung der im Siechenhaus Münzbach befindlichen Linzer kaufte die Stadt 1849 den als Posthof bezeichneten Freisitz Lustenau.<sup>291</sup> (In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beherbergte das Gebäude die Poststallmeisterei, heute ist der Posthof als Zentrum für Gegenwartskultur bekannt.)

1882 musste wegen Überfüllung der Armenversorgungsanstalt (168 Pfléglinge) das Nebengebäude dazugepachtet werden.<sup>292</sup>

Aus Anlass des 40-jährigen Jubiläums der Allgemeinen Sparkasse in Linz beschloss diese im Jahr 1889, das Niederspallergut in Niedernhart/Waldegg zu kaufen, dort ein Armenversorgungshaus zu errichten und die gesamte Anlage der Stadt Linz zu schenken<sup>293</sup> (heute Seniorenheim Muldenstraße – Glimpfingerstraße).

<sup>285</sup> Rechenschaftsberichte des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz 1879/80, 103 und 1897, 258.

<sup>286</sup> Josef F. Heller, Die Wasserversorgung der Landeshauptstadt Linz. Eine Denkschrift. Linz 1894, 67 f.

<sup>287</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 26. August 1891.

<sup>288</sup> Rechenschaftsbericht des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz 1894, 271 f. und 1895, 277 f.

<sup>289</sup> Rechenschaftsbericht des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz 1897, 254.

<sup>290</sup> Kreczi, Linz (wie Anm. 249), 266.

<sup>291</sup> Der Vaterlandsfreund. Oberösterreichische Zeitung für Stadt und Land, Nr. 51 vom 28. April 1849, 215.

<sup>292</sup> Rechenschafts-Bericht des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz 1882, 30.

<sup>293</sup> Rechenschaftsbericht des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz 1889, 48 ff.





Abb. 28: Zwischen 1891 und 1894 schuf die Stadtverwaltung die erforderlichen Einrichtungen (Brunnen und Pumpstation in Scharlinz, Druckrohrleitungen, einen Hochbehälter nahe dem Guglhof und einen beim Gasthaus „Zum Jägermayr“, Verteilungsrohrnetz), um die Versorgung der Linzer Bevölkerung mit gesundem Trinkwasser sicherzustellen. Im Bild die Pumpstation Scharlinz (aus: Josef F. Heller, Die Wasserversorgung der Landeshauptstadt Linz. Linz 1894).

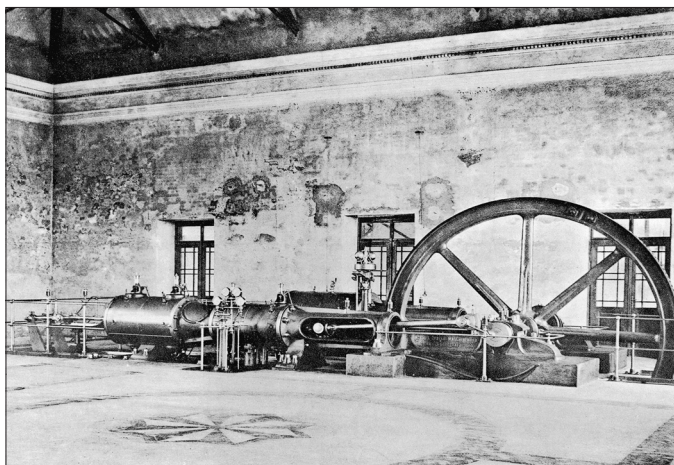


Abb. 29: Das Wasser wurde mit einer 55 PS starken Dreizylinder-Dampfmaschine in die Hochbehälter gepumpt. (Aus: Josef F. Heller, Die Wasserversorgung der Landeshauptstadt Linz. Linz 1894).

Im Oktober 1895 bezogen die 202 Pfleglinge (116 Männer und 86 Frauen) der Städtischen Versorgungsanstalt Lustenau (Posthof) das neu erbaute Gebäude in Waldegg.<sup>294</sup>

Bereits nach 15 Jahren war auch die neue Anstalt mit 270 Pfleglingen an der Kapazitätsgrenze angelangt, sodass die Errichtung eines weiteren Baues neben dem bestehenden Versorgungshaus erforderlich wurde. Die Fertigstellung des Nebengebäudes, in welchem 90 Pfleglinge untergebracht werden konnten, erfolgte im Jahr 1911.<sup>295</sup>

Nach den Bestimmungen der Linzer Gemeindeordnung 1850 und der nachfolgenden Statuten hatte die Stadt für die ihr obliegende Armenpflege die nötigen Geldmittel bereitzustellen, soweit nicht die Mittel der Wohltätigkeitsvereine und der bestehenden Anstalten (z. B. Pfarrarmeninstitute) ausreichten. Die Verwaltung des gesamten Armenwesens ist zuerst fast ausschließlich von Privatpersonen und kirchlichen Stellen unter der Aufsicht des Bürgermeisters und des Gemeinderates wahrgenommen worden, erst nach und nach hat man städtische Bedienstete im Bereich der Wohlfahrtspflege eingesetzt.

Bis 1870 hatten die ehrenamtlich tätigen Viertelmeister (siehe Kapitel „Bürgerausschuss und Viertelmeister“) auch die Funktion eines Armenvaters inne. Zu den Aufgaben der Armenväter, welche bei der Ausübung ihrer Pflichten unter dem unmittelbaren Schutz der Gemeindevertreter und der Armenkommission standen, zählten vor allem, ein Verzeichnis der Armen ihres Bezirkes zu führen, Anträge auf Armenversorgung zu prüfen, Sammlungen zum Besten des Armenfonds durchzuführen, das sittliche Betragen der Armen zu überwachen und die Pfarrsenioren und kirchlichen Armenväter bei der Armenpflege zu unterstützen. Die Verhinderung des Straßenbettels gehörte zu den Hauptaufgaben der Viertelmeister.<sup>296</sup>

Der bedeutende Einfluss, den die Kirche auf die Besorgung des Armenwesens in den Gemeinden ausübte, ist im Jahr 1869 weitgehend zurückgedrängt worden, indem man per Landesgesetz die Pfarrarmeninstitute aufgehoben und die Übergabe des Vermögens derselben an die Gemeinden angeordnet hat.<sup>297</sup> Die den Pfarrarmeninstituten gewidmeten Zuflüsse waren in Hinkunft an die Gemeinde-Armenkasse abzuführen, nur das in den Kirchen gesammelte Almosen blieb der Verfügung der Kirche überlassen. Bei den Erhebungen über die Bedürftigkeit und Würdigkeit zur Armenbeteiligung hatten nun die Pfarrämter die Gemeinden mit ihrem Rat zu unterstützen, der Bürgermeister konnte zu den Beratungen die Pfarrer einladen und sich deren Gutachten anhören.

<sup>294</sup> Rechenschaftsbericht des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz 1895, 55.

<sup>295</sup> Erinnerungsblätter an die Feier der Eröffnung des Neubaus zur städtischen Armen-Versorgungsanstalt am 11. Mai 1912. Linz 1912.

<sup>296</sup> AStL, Hs. 860c, Kerschbaum-Normalien III, 28. Instruktion für die Herren Armenväter der Landeshauptstadt Linz.

<sup>297</sup> Gesetz vom 31. Dezember 1869, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns XXV. Stück, 34.



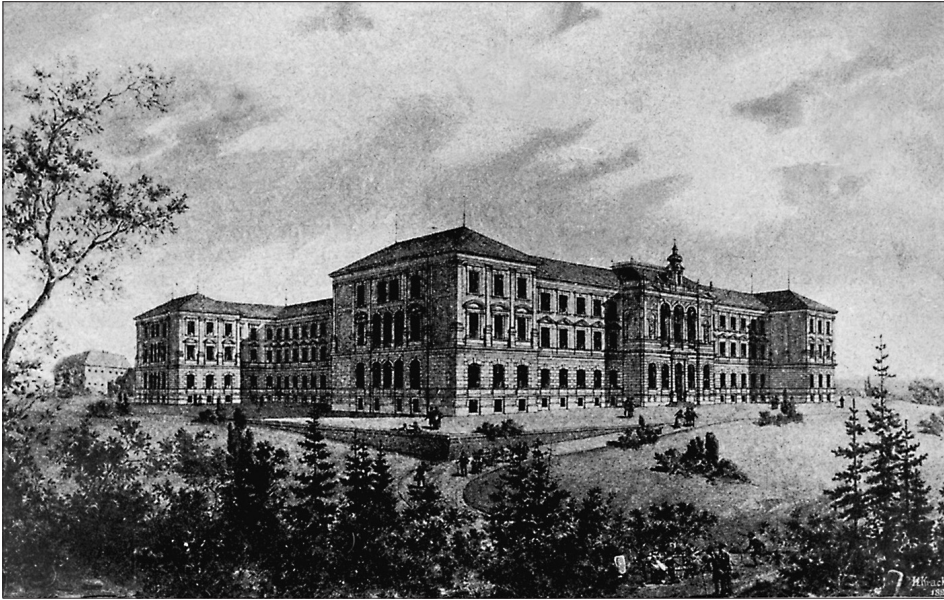


Abb. 30: Im Jahr 1889 kaufte die Allgemeine Sparkasse anlässlich ihres 40-jährigen Bestandsjubiläums das Niederspallergut in Niedernhart/Waldegg, errichtete dort ein Armenversorgungshaus und schenkte der Stadt Linz die gesamte Anlage. 1895 übersiedelten 202 Pflinglinge vom alten Versorgungshaus (Posthof) in das neue Gebäude.

Acht Monate nach Erlassung dieses Gesetzes wurde in Linz das Armenwesen reformiert, indem der Gemeinderat im August 1870 folgende Maßnahmen beschloss:<sup>298</sup>

- Statt 45 wurden 50 Armenbezirke mit je einem Armenvater errichtet und diese Bezirke in zwölf Armeninspektorate mit jeweils einem Armeninspektor gegliedert.
- Die bestehende Armenkommission wurde aufgelöst, die neue setzte sich aus den zwölf Armeninspektoren und aus den Pfarrsenioren zusammen.
- Für die außerordentliche Verteilung, die Übernahme von Verteilungsgegenständen und den Ankauf von Kleidungsstücken ist ein eigenes Inspektorat zu errichten.

Mit diesem Gemeinderatsbeschluss hat man auch ein seit Anfang des 19. Jahrhunderts bestehendes Ehrenamt, das zur Unterstützung der Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer behördlichen Aufgaben eingerichtet wurde, und zwar jenes der Viertelmeister, abgeschafft.

<sup>298</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 24. August 1870.

Rund sechs Jahre später sind die einzelnen Bestimmungen, welche das Armenwesen in Linz regelten, im „Armenstatut der Landeshauptstadt Linz“<sup>299</sup> zusammengefasst worden. Nach dieser vom Gemeinderat am 9. Februar 1876 beschlossenen Norm waren drei Einrichtungen für die Dotation des städtischen Armenfonds maßgebend, nämlich

- a) das Armeninstitut (Erlöse aus Wertpapieren, Schenkungen, Legaten, Konzerten, Versteigerungen, Strafgeldern, Lizenzgebühren, Jagdkarten, Hundemarken u. a. sowie Zuwendungen aus Gemeindemitteln.)
- b) der Versorgungsfonds (Posthof) (Einnahmen durch Wertpapiere, Mietzinse Rückersätze von Verpflegskosten, Legate, Geschenke, Zuwendungen aus Gemeindemitteln.)
- c) der Stiftungsfonds (Erträge aus den Armen- und sonstigen Stiftungen.)

Die Verwaltung des städtischen Armenwesens oblag der Armenkommission, die aus dem Bürgermeister als Vorstand, dem Obmann und den Mitgliedern der III. Sektion des Gemeinderates, den 13 Armeninspektoren<sup>300</sup> sowie dem mit dem Armenreferat betrauten städtischen Beamten bestand.

Die Mitglieder der Armenkommission, die mit Ausnahme des Bürgermeisters und des städtischen Beamten ihr Amt unentgeltlich ausübten, trafen sich einmal im Monat zu einer Sitzung im Linzer Rathaus. Bei regelmäßiger Unterstützung betrug die monatliche ebenfalls im Rathaus stattfindende Beteiligung der Armen zwischen 1 Gulden 20 Kreuzer und 5 Gulden pro Bedürftigem.

Die Armenkommission war auch für die Aufnahme von armen und gebrechlichen Personen in die Versorgungsanstalt Lustenau zuständig. Obwohl das seit 1849 betriebene Altenheim zu den städtischen Einrichtungen zählte, waren vom gesamten Personal lange Zeit nur der Hausarzt, der Verwalter und gelegentlich ein Hausmeister bei der Stadt angestellt. Das Aufsichtspersonal (Wärter und Stubenväter bzw. -mütter) rekrutierte sich aus geeigneten Pfleglingen, die Auspeisung wurde an Privatpersonen verpachtet und die Wäschereinigung ist zeitweise von weiblichen Insassen der Anstalt übernommen oder an Wäschereien vergeben worden.

Trotz aller Sparmaßnahmen musste die Stadt zum laufenden Betrieb des Versorgungshauses jährlich einen beträchtlichen Beitrag leisten. 1876, im Jahr der Erlassung des Armenstatuts, betrug der Zuschuss aus der städtischen Kammerkasse 11.485 Gulden, das war gut ein Drittel der Gesamtausgaben der Versorgungsanstalt. Zu dieser Summe kamen noch 14.259 Gulden für die städtische Armenkasse, sodass sich die Ausgaben der Gemeinde für die Wohlfahrtspflege

<sup>299</sup> AStL, Hs. 860c, Kerschbaum-Normalien III, 28. Armenstatut der Landeshauptstadt Linz vom 9. Februar 1876.

<sup>300</sup> Zwölf Armeninspektoren waren für das ursprüngliche Stadtgebiet von Linz zuständig, der dreizehnte für die 1873 eingemeindeten Vororte Lustenau und Waldegg sowie für die in Linz versorgten, jedoch in einer Nachbargemeinde wohnenden Armen.

im Jahr 1876 auf ca. 26.000 Gulden beliefen. Die gesamten Einnahmen der Stadt Linz betrugen in diesem Jahr 357.616 Gulden.<sup>301</sup>

Im September 1880 trat in Oberösterreich ein „Armengesetz“, ähnlich dem Linzer Armenstatut, in Kraft, das die öffentliche Armenpflege in den Gemeinden regelte.<sup>302</sup> Der Linzer Gemeinderat nahm das Landesgesetz zur Kenntnis und beschloss gleichzeitig, das Armenstatut mit Ausnahme jener Bestimmungen, die dem neuen Gesetz widersprachen (allgemeine Grundsätze, Armenbehörden), aufrecht zu erhalten.<sup>303</sup>

In der Armenkommission, ab nun Armenrat genannt, mussten künftig auch die Pfarrvorstände vertreten sein.

Ein neues Armenstatut für Linz trat am 1. April 1894 in Kraft. Im Zuge dieser Neuregelung des Armenwesens errichtete man auch ein eigenes städtisches Armenamt, welches dann im Zuge der Umstrukturierung der Dienststellen im Jahr 1907 in die Abteilung I integriert worden ist.<sup>304</sup>

Wie bereits erwähnt, wurde die Wohlfahrtspflege früher im Allgemeinen von kirchlichen oder privaten Institutionen bzw. Privatpersonen besorgt, nach und nach übernahm aber auch die öffentliche Hand immer umfangreichere Aufgaben auf diesem Gebiet. Wie zahlreiche andere Wohlfahrtseinrichtungen sind auch die im 19. Jahrhundert in Linz bestehenden Kleinkinderbewahranstalten und Kindergärten entweder von kirchlichen Organisationen (Kreuzschwestern, Kongregation der armen Schulschwestern) oder von weltlichen Vereinen (erster und zweiter Kindergartenverein) eingerichtet bzw. geführt worden. Erst im Jahr 1903 beschloss der Gemeinderat, die Schaffung von Kinderbewahranstalten in die Hand zu nehmen und errichtete zunächst einen Kindergarten in der Waldeggschule, der mit 1. September seinen Betrieb aufnahm.<sup>305</sup>

Den zweiten von der Gemeinde geführten Kindergarten baute die Allgemeine Sparkasse 1907/08 in der Johannesgasse 2 und schenkte ihn der Stadt aus Anlass des 60-jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers Franz Joseph I.<sup>306</sup>

Bis zum Untergang der Monarchie im Jahr 1918 sind von der Stadt Linz keine weiteren Kindergärten mehr errichtet bzw. betrieben worden.

Eine unter der Aufsicht des Gemeinderates und des Stadtschulrates stehende Kinderbetreuungseinrichtung wurde 1875 als Verein gegründet, und zwar die Suppen- und Bewahranstalt für arme Schulkinder im alten Normal-schulgebäude Hofgasse 23, von 1883 bis 1893 Prunerstraße 3 und dann weitere Anstalten in mehreren Volks- und Bürgerschulen.

<sup>301</sup> Rechenschaftsbericht des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz 1876, 88 f.

<sup>302</sup> Gesetz vom 5. September 1880, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns VIII. Stück, 12, betreffend die öffentliche Armenpflege in den Gemeinden.

<sup>303</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 12. Jänner 1881.

<sup>304</sup> Rechenschaftsbericht des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz 1893, 42 f.

<sup>305</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 25. Februar 1903.

<sup>306</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 1. Mai 1907.

Zweck der Suppenanstalten war, armen Kindern der Volks- und Bürgerschulen während der Wintermonate in der Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht unentgeltlich Unterkunft und Suppe zu geben und sie zu beaufsichtigen. Die Anstalten waren nur in der kalten Jahreszeit, in der Regel vom Dezember bis März geöffnet. Die Gesamtleitung dieser Wohlfahrtseinrichtungen oblag bis Ende 1901 dem Bezirksschulinspektor und der III. Sektion des Gemeinderates, anschließend wurden die Suppen- und Bewahranstalten in die Gemeindeverwaltung eingegliedert und die Führung einem Komitee des Gemeinderates übertragen.<sup>307</sup>

Zum Bereich der städtischen Versorgungsverwaltung gehörte bis Ende 1868 nicht nur die Führung des Versorgungshauses Posthof, sondern auch die Verwaltung des „Krankenhauses für syphilitische Weibspersonen“ im Lazarettgebäude Lederergasse 33.<sup>308</sup>

Nachdem am 2. November 1868 das neu errichtete Allgemeine Krankenhaus eröffnet wurde, verlegte man die Insassen des „weiblichen Krankenhauses“ in das neue Spital, die Versorgungsverwaltung hieß ab nun Versorgungs- und Krankenhausverwaltung. Dem bisherigen Hausarzt des Altenheimes Posthof und des „weiblichen Krankenhauses“ Dr. Josef Foedinger übertrug man auch die Arztstelle im Allgemeinen Krankenhaus, die Verwaltungsgeschäfte übernahm zusätzlich der Verwalter des Versorgungshauses. Außer einem Hausmeister und zwei Wärterinnen nahm die Stadt somit vorläufig kein Personal für das Allgemeine Krankenhaus auf,<sup>309</sup> nach und nach vermehrte man jedoch das Pflegepersonal, sechs Jahre später wurde ein zweiter Arzt eingestellt.<sup>310</sup>

<sup>307</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 11. Dezember 1901.

<sup>308</sup> In Linz gab es zu dieser Zeit drei öffentliche Krankenhäuser, und zwar das Spital der Elisabethinen (für weibliche Kranke), das Spital der Barmherzigen Brüder (für männliche Kranke) und das Spital der Barmherzigen Schwestern (für weibliche Kranke).

Die Elisabethinen sowie die Barmherzigen Schwestern nahmen keine an Syphilis erkrankten Frauen und keine Schwangeren auf, dafür waren bis zur Eröffnung des Allgemeinen Krankenhauses am 2. November 1868 das Krankenhaus im ehemaligen Lazarettgebäude in der Lederergasse 33 bzw. die Gebär- und Findelanstalt (ab 1854 Landesanstalt, später als Landes-Gebär- und Säugammen-Anstalt bezeichnet) in der Keplerstraße 47 (heute Landesfrauenklinik) zuständig.

Im so genannten Stockhof (Stockhofstraße 35) war seit 1748 ein Garnisonsspital eingerichtet. Vgl. Rechenschafts-Bericht des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz 1879/80, 34 ff.

<sup>309</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 22. Juli 1868.

<sup>310</sup> Der Oberösterreich. Geschäfts-, Haus- und Volkskalender 1875, 121.

Die Personalentwicklung im Allgemeinen Krankenhaus  
(Zehnjahresvergleich 1868–1908)

|                          |                                      |
|--------------------------|--------------------------------------|
| 1868                     |                                      |
| (100 Betten)             | 1 Hausarzt (Dr. Josef Foedinger)     |
|                          | 1 Verwalter                          |
|                          | 2 Wärterinnen                        |
| insgesamt                | <hr/> 4 Bedienstete                  |
| 1878 <sup>311</sup>      |                                      |
| (163 Betten)             | 1 Primararzt (Dr. Adolf Dirnhofer)   |
| (1.617 gepflegte Kranke) | 1 Hausarzt                           |
|                          | 1 Verwalter                          |
|                          | 1 Hausmeister                        |
|                          | 1 Hausknecht                         |
|                          | 11 Wärterinnen                       |
| insgesamt                | <hr/> 16 Bedienstete                 |
| 1888 <sup>312</sup>      |                                      |
| (183 Betten)             | 1 Primararzt (Dr. Adolf Dirnhofer,   |
| (1.604 gepflegte Kranke) | ab Oktober Dr. Alexander Brenner)    |
|                          | 2 Sekundärärzte                      |
|                          | 1 Verwalter                          |
|                          | 1 Verwaltungsbeamter                 |
|                          | 1 Hilfsbeamter                       |
|                          | 1 Hausmeister                        |
|                          | 1 Hausknecht                         |
|                          | 1 Leichendiener                      |
|                          | 9 Wärterinnen                        |
| insgesamt                | <hr/> 18 Bedienstete                 |
| 1898 <sup>313</sup>      |                                      |
| (190 Betten)             | 1 Primararzt (Dr. Alexander Brenner) |
| (2.624 gepflegte Kranke) | 3 Sekundärärzte                      |
|                          | 1 Verwalter                          |
|                          | 1 Hausmeister                        |
|                          | 1 Hausknecht                         |
|                          | 1 Leichendiener                      |

<sup>311</sup> Rechenschafts-Bericht des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz 1878, 25.

<sup>312</sup> Rechenschaftsbericht des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz 1888, 47.

<sup>313</sup> Rechenschaftsbericht des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz 1898, 54 f.

|                          |                                                            |
|--------------------------|------------------------------------------------------------|
|                          | 1 Wäsche-Manipulantin                                      |
|                          | 14 Wärterinnen                                             |
|                          | 1 Bote                                                     |
|                          | 1 Wirtschafterin                                           |
|                          | 1 Köchin                                                   |
|                          | 2 Küchenmädchen                                            |
| insgesamt                | 28 Bedienstete                                             |
| 1908 <sup>314</sup>      |                                                            |
| (345 Betten)             |                                                            |
| (4.442 gepflegte Kranke) | 2 Primärärzte (Dr. Alexander Brenner,<br>Dr. Egon Lindner) |
|                          | 5 Sekundärärzte                                            |
|                          | 3 Assistenzärzte                                           |
|                          | 1 Verwalter                                                |
|                          | 5 Verwaltungsbeamte                                        |
|                          | 7 Oberpflegerinnen                                         |
|                          | 10 Pflegerinnen                                            |
|                          | 7 Hausmägde                                                |
|                          | 3 Dienerinnen                                              |
|                          | 2 Wärter                                                   |
|                          | 1 Apothekendienerin                                        |
|                          | 1 Badedienerin                                             |
|                          | 1 Maschinist                                               |
|                          | 3 Heizer                                                   |
|                          | 1 Küchenvorsteher                                          |
|                          | 3 Köchinnen                                                |
|                          | 4 Küchenmädchen                                            |
|                          | 2 Gemüsegärtnerinnen                                       |
|                          | 1 Wäschereivorsteherin                                     |
|                          | 1 Waschmeister                                             |
|                          | 6 Wäscherinnen                                             |
|                          | 1 Obernäherin                                              |
|                          | 2 Näherinnen                                               |
|                          | 1 Torwart                                                  |
|                          | 1 Ausgeher                                                 |
|                          | 1 Leichendiener                                            |
|                          | 3 Hausdiener                                               |
|                          | 1 Bedienerin für Ärzte                                     |

<sup>314</sup> Rechenschaftsbericht des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz 1908, 475 f.



Vom Roten Kreuz zur Verfügung gestellt:

|           |                       |
|-----------|-----------------------|
|           | 4 Oberpflegerinnen    |
|           | 4 Pflegerinnen        |
|           | 1 Instrumentarin      |
|           | 4 Pflegeschülerinnen  |
| insgesamt | <hr/> 92 Beschäftigte |

Während der ersten 40 Bestandsjahre hat sich das Allgemeine Krankenhaus selbst erhalten und zum laufenden Betrieb keinerlei Zuschüsse von der Stadt Linz benötigt. Die Gemeinde musste lediglich aus dem Armenfonds die Kosten für die nach Linz zuständigen zahlungsunfähigen Kranken übernehmen. Erst ab 1908 leistete die städtische Kammerkasse einen jährlichen Beitrag in den Krankenhausfonds.<sup>315</sup>

Für die der Stadt Linz nach den Gesetzen obliegende Besorgung der Sanitätsangelegenheiten war das Sanitätspersonal zuständig, das sich mehr als drei Jahrzehnte in der Regel aus zwei bis drei Stadtärzten, einem Stadtwundarzt, drei Stadthebammen und einem Fleischbeschauer (später auch Tierarzt) zusammensetzte.

Nach dem Reichsgesetz vom 30. April 1870,<sup>316</sup> das die Organisation des öffentlichen Sanitätswesens regelte, umfasste die dem selbstständigen Wirkungsbereich der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei insbesondere

- die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Fluren, Gewässer, Kanäle, Wohnungen, Lebensmittel (Vieh- und Fleischbeschau) und anderes;
- die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nötigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen sowie für Rettungsmittel bei plötzlicher Lebensgefahr;
- die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Kretins sowie die Überwachung der Pflege dieser Personen;
- die Errichtung, Instandhaltung und Überwachung der Leichenkammern und Begräbnisstätten;
- die sanitätspolizeiliche Überwachung der Viehmärkte und Viehtriebe;
- die Errichtung und Instandhaltung der Aasplätze.

Im übertragenen Wirkungsbereich oblag der Gemeinde

- die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Verbreitung;
- die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften über Begräbnisse;
- die Totenbeschau;

<sup>315</sup> AStL, Rechnungsabschlüsse und Bilanzen pro 1908. In: Rechenschaftsbericht des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz 1908, 315 ff.

<sup>316</sup> Gesetz vom 30. April 1870, Reichsgesetzblatt XXV. Stück, 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes.

- die Mitwirkung bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiet vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Besichtigungen und Kommissionen (z. B. Impfungen, Obduktionen, Vorkehrungen gegen Tierseuchen);
- die Überwachung der privaten Heil- und Gebäranstalten;
- die Überwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien;
- die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde.

Dem Landesgesetzgeber blieb es vorbehalten, den Gemeinden die für die Handhabung der Gesundheitspolizei notwendigen Einrichtungen vorzuschreiben.

Die Besorgung des staatlichen Wirkungsbereiches in Sanitätsangelegenheiten oblag den politischen Behörden, das heißt den Bezirkshauptmannschaften (landesfürstliche Bezirksärzte und Bezirkstierärzte) und den Städten mit eigenem Statut (Sanitätsorgane.)

Das städtische Sanitätspersonal hatte also ein umfangreiches Aufgabengebiet zu bewältigen, nämlich die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, des übertragenen Wirkungsbereiches und des staatlichen Wirkungsbereiches als politische Behörde erster Instanz.

Die ständige Zunahme der Obliegenheiten im Sanitätsbereich, einerseits bedingt durch das unaufhörliche Wachstum der Stadt, andererseits durch immer umfangreichere gesetzliche Regelungen, sowie dem Umstand, dass die Staatsverwaltung den Gemeinden laufend weitere Geschäfte zur Besorgung übertrug, führte ab Ende der Achtzigerjahre des 19. Jahrhunderts auch auf diesem Sektor zu einer beträchtlichen Personalvermehrung. Jahrzehntlang bestand der Sanitätsdienst aus sieben bis acht Personen, um die Jahrhundertwende waren es bereits doppelt so viele. Im Jahr 1906, unmittelbar vor der Neuorganisierung der städtischen Ämter umfasste das Sanitätspersonal<sup>317</sup>

5 Ärzte (4 Stadtärzte, 1 Sanitätsassistent)<sup>318</sup>

1 Marktrevisor

3 Sanitätsdiener (Sanitätsaufseher)

5 Stadthebammen

1 Wasenmeisterin

1 Oberschwimmmeisterin

3 Bademeister in den städtischen Brausebädern

Die früher zum Sanitätspersonal zählenden Fleischbeschauer gehörten ab 1899, dem Jahr der Inbetriebnahme des neu errichteten Schlachthofes an der Holzstraße,<sup>319</sup> zum Schlachthofpersonal (drei Tierärzte).

Eine weitere städtische Dienststelle im Bereich des Gesundheitswesens entstand auf Grund des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896,<sup>320</sup> welches den Ver-

<sup>317</sup> Rechenschafts-Bericht des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz 1906, 304 f.

<sup>318</sup> Diese Dienststelle (fünf Ärzte) wurde ab 1905 als Stadtphysikat bezeichnet.

<sup>319</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 21. Dezember 1898.

<sup>320</sup> Gesetz vom 16. Jänner 1896, Reichsgesetzblatt 1897, Nr. 89, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

kehr mit Lebensmitteln (Lebensmittelpolizei) regelte. Nach § 24 dieses Gesetzes hatte der Staat für die technische Untersuchung von Lebensmitteln bei Bedarf Untersuchungsanstalten einzurichten. Die von autonomen Körperschaften im eigenen Wirkungsbereich errichteten Anstalten waren gemäß § 25 leg cit den staatlichen gleichgestellt.

Anfang 1899 kaufte die Stadt Linz das Gebäude Humboldtstraße 30 und richtete dort eine Lebensmitteluntersuchungsanstalt ein, deren Leitung einem Chemiker übertragen wurde.<sup>321</sup>



Abb. 31: Zu den ersten bedeutenden wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt Linz zählte der in den Jahren 1896–1898 errichtete Schlachthof an der Holzstraße. (AStL, Fotosammlung).

Im Bereich des Geld- und Kreditwesens ist über eine mit Jahresbeginn 1888 eröffnete und 34 Jahre bestehende städtische Einrichtung zu berichten, und zwar die Städtische Sparkasse.

Im Jahr 1886 trat die Linzer Gemeindevertretung an die Allgemeine Sparkasse Linz mit dem Ersuchen heran, diese möge aus ihrem jährlichen Reingewinn regelmäßig einen bestimmten Prozentsatz der Stadt Linz für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen. Nachdem die Allgemeine Sparkasse diesen Vorschlägen die Zustimmung mit dem Hinweis auf die bisherigen großzügigen Spenden<sup>322</sup> verweigert hatte, beschloss der Gemeinderat, eine eigene Sparkasse zu gründen, um damit eine zusätzliche Einnahmequelle für die Stadt zu schaffen.<sup>323</sup>

<sup>321</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokolle vom 15. und 22. März 1899.

<sup>322</sup> Von 1862 bis 1885 betrugen die Spenden der Allgemeinen Sparkasse 50.000 Gulden an die Stadt Linz und 206.000 Gulden in der Stadt Linz.

<sup>323</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 2. März 1887.

Die Unterbringung der Anstalt erfolgte zuerst im Rathaus, ab 1898 im Gebäude Spittelwiese 3. (Amtsstunden: an Wochentagen 8–12, an Sonntagen 9–11). Das Direktorenkollegium bestand aus elf Männern (Bürgermeister und vorwiegend Gemeinderäte), wobei zwei Personen zugleich als Kanzleivorstände fungierten. Der Gemeinderat und die Direktoren zusammen bildeten den Sparkassenausschuss, Obmann war der Bürgermeister.<sup>324</sup>

Vorerst fand man mit vier Beamten das Auslangen (1 Buchhalter, 1 Kassier, 2 Praktikanten), nach einigen Jahren kam es so wie im gesamten Verwaltungsbereich auch hier zu einer entsprechenden Personalvermehrung.

Die Stadt Linz betrieb die Sparkasse bis Anfang 1922, dann wurde sie an die Deutsche Bodenbank in Wien veräußert.<sup>325</sup>

### **Dienst- und Besoldungsrecht**

#### **Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener 1868**

Nachdem 1857 die Gehälter der Linzer Gemeindebediensteten reguliert worden waren, (siehe Kapitel „Das Personal der Stadtgemeinde Linz 1850–1860“), suchten die subalternen Beamten im Jahr 1861 – kurz nach Wiedererlangung der Gemeindefreiheit – abermals um eine Gehaltserhöhung an. Der Gemeinderat lehnte das Ansuchen ab, bewilligte aber stattdessen den Beamten und Dienern wegen der bestehenden Wohnungsnot und hohen Mietzinse auf die Dauer eines Jahres einen Zinsbeitrag. Die Höhe der Zulage richtete sich nach dem Gehalt und betrug 10 % bei einem Jahresverdienst von höchstens 400 Gulden. Wer mehr verdiente, bekam 8 %, Bedienstete mit einem Gehalt von jährlich 800 bis zum Höchstverdienst von 1.050 Gulden erhielten 5 Prozent.<sup>326</sup>

Auch 1862 und 1863 wurde der Zinsbeitrag bewilligt, 1864 jedoch bereits mit erheblichen Einschränkungen, weil sich die Wohnungssituation wieder gebessert hatte und auch die Mietzinse wieder gefallen waren. Der Gemeinderat beschloss daher, nur mehr jenen Bediensteten einen Zinszuschuss zu gewähren, deren jährliches Einkommen 600 Gulden nicht überstieg.<sup>327</sup>

Gehaltserhöhungen für mehrere Beamte und Diener bewilligte der Gemeinderat im Jahr 1866. Der Spitzenbeamte, Sekretär Eduard Thum, bekam nun jährlich 1.200 anstatt 1.050 Gulden, der Kassier 1.100 statt bisher 945 Gulden und der Bauamtsingenieur 900 an Stelle von 840 Gulden. Neben den höheren Beamten kamen auch einige Amtsdienner in den Genuss von Lohnerhöhungen.<sup>328</sup>

<sup>324</sup> Rechenschaftsbericht des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz 1888, 213 f.

<sup>325</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 10. November 1922.

<sup>326</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 1. April 1861.

<sup>327</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 6. Juli 1864.

<sup>328</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 16. November 1866.

Ein Jahr später suchten die minderbesoldeten Gemeindebediensteten um Bewilligung einer Teuerungszulage an. Der Gemeinderat lehnte das Ansuchen vorläufig ab, einigte sich jedoch, zur Überprüfung der Forderungen ein Komitee einzusetzen. In der gleichen Sitzung berieten die Gemeindevertreter die Forderung der Beamten um Erlassung einer Dienstpragmatik und um eine zeitgemäße Regulierung des Gehalts- und Personalstatuts. Auch diese Angelegenheit wurde dem in der nächsten Sitzung zu bildenden Komitee zur Bearbeitung zugewiesen.<sup>329</sup>

Ende 1868 legte der zuständige Ausschuss dem Gemeinderat den Entwurf einer Dienstpragmatik vor. Erstmals seit Bestehen der selbstständigen Gemeindeverwaltung waren die Rechte und Pflichten der Linzer Gemeindebediensteten kodifiziert worden. Nach eingehenden Debatten in mehreren Sitzungen genehmigten die Gemeindevertreter das neue Dienstrecht am 2. Dezember 1868.<sup>330</sup>

Im Zuge der Beratungen wurde auch über Gehaltserhöhungen für einzelne Beamte sowie die Einführung von so genannten Quinquennalzulagen abgestimmt. Es handelte sich dabei um eine Zulage, auf welche die Bediensteten künftig nach fünf in derselben Gehaltsstufe zugebrachten Dienstjahren einen Anspruch haben sollten.

Diese Forderung bedeutete einen ersten Schritt in Richtung der aus dem Beamtenleben der Gegenwart nicht mehr wegzudenkenden automatischen Zeitvorrückung, da es damals keinen Rechtsanspruch auf die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe nach Ablauf einer bestimmten Zeit gab. Das bestehende System der Gradualvorrückung, das heißt der Aufstieg in eine höhere Gehaltsstufe ohne Änderung der hierarchischen Stellung, also innerhalb einer Diätenklasse, und zwar nur dann, wenn der Vordermann versetzt oder pensioniert wurde bzw. starb, führte häufig zu großen Härtefällen und Ungerechtigkeiten. Nicht selten kam es vor, dass vor allem subalterne Beamte viele Jahre das gleiche Gehalt bezogen, weil entweder in der Kategorie, in welcher sie sich befanden, keine Gehaltsstufen vorgesehen waren oder weil die bessere Position von einem anderen Beamten eingenommen wurde. Solange der höher dotierte Arbeitsplatz durch den Vordermann besetzt war, hatte der Bedienstete keine Chance auf eine Gehaltserhöhung. Die Versetzung in eine höhere Diätenklasse war nur mittels einer Beförderung möglich, welche wiederum von verschiedenen Kriterien abhing, wie Tüchtigkeit, Qualifikation, Verhalten, Dienstalter, bisherige Verwendung oder Lebensalter. Auch waren bei einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Beamten – wie dies bei der Stadt Linz der Fall war – die Möglichkeiten des Aufstieges sehr beschränkt.<sup>331</sup>

Im Verlauf der Gemeinderatsdebatte am 28. November 1868 schlugen einige Mandatäre vor, an Stelle der Quinquennal- eine Personalzulage einzuführen,

<sup>329</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 30. Oktober 1867.

<sup>330</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 2. Dezember 1868.

<sup>331</sup> Zur Situation der Staatsbeamten im 19. Jahrhundert allgemein siehe Megner, Beamte (wie Anm. 126).

weil durch eine solche die Beamten zu besseren Leistungen angespornt würden. Gemeinderat Dr. Alois Bahr sprach sich vehement gegen diese Art der Zulagen aus, weil dieselben seiner Meinung nach eine reine Gnadengabe seien, der Beamte kein Recht darauf habe, sondern immer wieder betteln und sich selber loben müsse und dies seiner Stellung nicht entspreche. Er sei weiters gegen Personalzulagen, weil die Gewährung lediglich von persönlichen Rücksichten und subjektivem Ermessen abhängen.

Dr. Bahr führte weiter aus, die Landes- und Staatsbeamten hätten weitaus höhere Gehälter als die Linzer Gemeindebeamten und es wäre daher notwendig, die Bezüge für alle Bediensteten anzuheben, was aber wegen der traurigen Finanzverhältnisse der Stadt nicht möglich sei. Er finde es daher notwendig, den länger dienenden Beamten – wenn sie schon nicht avancierten – wenigstens die Aussicht zu eröffnen, durch eine Quinquennalzulage in der Höhe von jeweils 5 Prozent des Gehaltes eine Aufbesserung zu erhalten. Wegen des kleinen Status und der geringen Aufstiegsmöglichkeiten im Bereich der Mittel- und Hochschulen habe der Staat für Professoren Dezennalzulagen eingeführt, aus denselben Gründen sollten die Gemeindevertreter auch für die städtischen Beamten eine Alterszulage beschließen.

Gemeinderat Wilhelm Kukula stellte daraufhin einen Zusatzantrag: „Die Gewährung der Quinquennalzulage sollte nicht automatisch, sondern nur bei vollkommen entsprechender Dienstleistung von Fall zu Fall durch den Gemeinderat erfolgen.“ Damit wollte er verhindern, dass auch jene Beamten, die nur minder entsprechende Dienstleistungen aufzuweisen hatten, nach Ablauf von jeweils fünf Jahren in den Genuss der Alterszulage kamen.

Bei der Abstimmung im Gemeinderat sprach sich die Mehrheit der Mandatäre gegen diese Vorstufe der automatischen Zeitvorrückung aus, lediglich die Gehälter mehrerer Beamter wurden erhöht.<sup>332</sup> Erst rund dreieinhalb Jahre später, ein Jahr bevor der Staat das eingeschränkte Zeitavancement einführte, konnten sich die Befürworter der Alterszulage im Stadtparlament durchsetzen (siehe unten).

Die am 2. Dezember beschlossene Dienstpragmatik für definitiv angestellte Gemeindebeamte und Diener<sup>333</sup> gliederte sich in vier Abschnitte, und zwar in einen allgemeinen Teil, je einen Abschnitt über Pflichten und Rechte der Bediensteten sowie die Disziplinarvorschrift.

Als allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme in den Gemeindedienst verlangte man Unbescholtenheit des Charakters und die entsprechende Befähigung. Der Bewerber durfte überdies nicht älter als 40 Jahre sein.

<sup>332</sup> AStL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 28. November 1868.

<sup>333</sup> AStL, Hs. 860a, Kerschbaum-Normalien I, 229. Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Landeshauptstadt Linz, 1868.



Neben den allgemeinen Voraussetzungen waren natürlich auch besondere Erfordernisse für die einzelnen Geschäftszweige und Ämter bzw. Verwendungsgruppen festgelegt worden:

- a) Für den Konzeptsdienst die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sowie die erfolgreich abgelegten drei theoretischen Staatsprüfungen bzw. das Diplom über das Doktorat.
- b) Für den technischen Dienst die absolvierten polytechnischen Studien und die Staatsprüfung für den Baudienst.
- c) Für die Buchhaltung die zurückgelegten Gymnasialstudien und das Maturazeugnis (damals „Maturitätsprüfung“) oder die vollendete Oberrealschule, dann die Prüfung über die Komptabilitäts-Wissenschaft.
- d) Für den Kassendienst die zurückgelegten Gymnasialklassen, das Maturazeugnis oder das Prüfungszeugnis des zweiten Halbjahres der achten Klasse oder die vollendete Oberrealschule, dann die Ablegung der Komptabilitäts- und Kassenprüfung.
- e) Für das Manipulations-Hilfsamt die mit gutem Erfolg zurückgelegten ersten vier Gymnasialklassen oder die vollendete Unterrealschule.
- f) Für die Verwaltung der Versorgungs- oder einer sonstigen Humanitätsanstalt die Ablegung der Komptabilitäts- und Kassenprüfung.

Bei Antritt des Dienstes mussten die neu aufgenommenen Beamten und Diener geloben, ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und an der Verfassung und den Staatsgrundgesetzen treu festzuhalten. Der Eid (mündlich und schriftlich) war vor dem Bürgermeister und dem Gemeindesekretär abzulegen, welche auch die Unterschrift des Schwörenden unter der Eidesformel zu beglaubigen hatten.

Bei den im II. Abschnitt normierten Pflichten fanden sich viele, die auch heute noch aktuell sind. So forderte man von den bleibend angestellten Gemeindebeamten und Dienern strengste Rechtlichkeit, pünktliche und gewissenhafte Erfüllung des Dienstes, sittliches und ehrenhaftes Verhalten, zuvorkommendes und anständiges Benehmen gegenüber den Parteien, genaue Einhaltung der Amtsstunden, die Befolgung der dienstlichen Weisungen von Vorgesetzten, strengste Verschwiegenheitspflicht sowie die Wahrung der dienstlichen Unbefangenheit. Auch war es strengstens untersagt, für eine Dienstleistung ein Geschenk zu verlangen oder anzunehmen oder sich sonst einen Vorteil zu verschaffen.

Benötigte ein Beamter aus gesundheitlichen oder familiären Gründen einen Urlaub (einen obligatorischen Urlaubsanspruch wie heute gab es zu dieser Zeit noch nicht), dann musste er die Bewilligung des Bürgermeisters einholen.

Um die Interessen des Dienstes nicht zu gefährden, waren auch schon damals – wenn auch nicht so streng wie heute – bei Stellenbesetzungen die Verwandtschaftsverhältnisse zu berücksichtigen.

Der III. Abschnitt über die Rechte der Linzer Gemeindebediensteten war deshalb nicht sehr umfangreich, weil § 22 der Dienstpragmatik 1868 entsprechend § 46 des Statuts 1867 bestimmte, dass die Beamten und Diener für sich, ihre Gattinnen und Kinder dieselben Ansprüche an die Gemeinde hätten, welche den Staatsbeamten und Dienern der Verwaltungsbehörden zustünden. Da sich also das Pensionsrecht, die Witwen- und Waisenversorgung und anderes nach den staatlichen Normen richtete, fehlten diese Regelungen in der neuen Dienstpragmatik.

In § 24 leg cit war der bedeutende Grundsatz festgelegt, dass mit der definitiven Anstellung als Gemeindebeamter zugleich das Heimatrecht in der Stadt Linz erworben wurde.

Zu den Entscheidungskriterien bei Postenbesetzungen und Gehaltserhöhungen bestimmte § 26 leg cit: *Das höhere Dienstalster allein begründet kein Recht auf die Verleihung einer bei der Gemeinde erledigten anderen Dienststelle, oder auf die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe der gleichen Diensteskategorie, sondern entscheidet in beiden Fällen die größere Befähigung, die entsprechende Verwendung und der regere Fleiß.*

Die seit Generationen für den Staatsdienst geltenden Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung hat man auch in das neue Gemeindedienstrecht aufgenommen. Nach § 29 leg cit war es den Angestellten der Gemeinde gestattet, durch einen Nebenerwerb ihre Existenz zu verbessern, doch durften sie hiezu keine Beschäftigung wählen, durch deren Ausübung ihre Berufspflichten verletzt oder ihre Unbefangenheit beeinträchtigt oder das Ansehen des Amtes geschädigt werden könnte. (Auch diese Bestimmung findet sich heute im Statutargemeinden-Beamten-gesetz.<sup>334</sup> So wie damals genügt auch gegenwärtig allein die Möglichkeit der Verletzung bzw. Beeinträchtigung.)

In der Disziplinarvorschrift im IV. Abschnitt ist das Verfahren bei Pflichtverletzungen (leichte und schwere Dienstvergehen) umfassend geregelt worden.

Als Ordnungsstrafen waren vorgesehen:

- |                 |                       |                   |
|-----------------|-----------------------|-------------------|
| a) die Mahnung  | heute: <sup>335</sup> | a) die Verwarnung |
| b) die Geldbuße |                       | b) der Verweis    |

Das Recht, eine Mahnung auszusprechen, hatte jeder Dienststellenleiter, einen Verweis durfte nur der Bürgermeister erteilen.

<sup>334</sup> Gesetz vom 31. August 1956, LGBl Nr. 37, 22, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Städte mit eigenem Statut (Statutargemeinden-Beamten-gesetz) idF 1999.

<sup>335</sup> § 69 Statutargemeinden-Beamten-gesetz 1956 idgF.

Disziplinarstrafen waren:

- a) der zeitliche Verfall der Dienstbezüge;
- b) die Übergehung bei Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe derselben Diensteskategorie;
- c) die Suspension vom Amte, oder vom Amte und Gehalte;
- d) die Degradation;
- e) die gänzliche Entlassung.

heute:<sup>336</sup>

- a) der Verweis;
- b) die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge auf die Dauer von höchstens drei Jahren;
- c) die Minderung der für den Ruhegenuss anrechenbaren Bezüge;
- d) die Versetzung in den Ruhestand ohne Minderung eines Ruhegenussanspruches unbeschadet der Bestimmungen über das Ruhen des Anspruches (§ 42 Abs. 2 und § 44 Abs. 5);
- e) die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuss bzw. geminderter Abfertigung unbeschadet der Bestimmungen über das Ruhen des Anspruches (§ 42 Abs. 2 und § 44 Abs. 5);
- f) die Entlassung.

Die Entscheidung über die zu verhängende Disziplinarstrafe stand dem Gemeinderat zu. Disziplinarbehörden (Disziplinarkommission und -oberkommission) gab es zu dieser Zeit noch nicht.

Fand gegen einen Gemeindebeamten oder Diener wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Untersuchung statt, dann war nach Abschluss derselben ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die strafgerichtliche Verurteilung eines Gemeindeangestellten wegen eines Verbrechens hatte auf jeden Fall die Entlassung des Verurteilten aus dem Gemeindedienst sowie den Verlust der Ansprüche auf Pension, Provision oder einen Gnadenbezug sowohl für den Betroffenen als auch für seine Gattin und Kinder zur Folge.<sup>337</sup>

### Von der Quinquennalzulage zur beschränkten periodischen Vorrückung

Knapp ein Jahr vor Erlassung des bedeutenden Bezügegesetzes für Staatsbeamte,<sup>338</sup> womit die vehement geforderte (beschränkte) automatische Zeitvorrückung innerhalb der jeweiligen Rangklassen eingeführt wurde, gab es im Juni 1872 im Linzer Stadtparlament abermals eine Diskussion über die niedrigen

<sup>336</sup> § 70 Statutargemeinden-Beamtenengesetz 1956 idgF.

<sup>337</sup> Auch heute verliert ein Beamter laut § 27 Strafgesetzbuch 1974 idgF bei einer erfolgten Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe sein Amt und damit alle Rechte aus dem Dienstverhältnis.

<sup>338</sup> Gesetz vom 15. April 1873, Reichsgesetzblatt XVIII. Stück, 47, betreffend die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten.

Gehälter der städtischen Bediensteten, die laut Gemeinderat Dr. Bahr im Vergleich zu jenen des Staates, der Länder, anderer Städte sowie der Banken und Sparkassen zu den schlechtesten gehörten, welche man vorgefunden hatte. Obwohl die Beamten in ihrer eigenen Petition an den Gemeinderat nur eine Teuerungszulage von 20 Prozent verlangten, setzte sich Dr. Bahr vehement für eine Reorganisierung des Beamtenstatus und Regulierung der Bezüge nicht nur im Interesse der Bediensteten, sondern auch im Interesse der Stadt Linz ein, denn *in einer Zeit, wo fähige Köpfe mit tüchtigen Kenntnissen im Dienste von privaten Gesellschaften und Instituten leicht brillante Anstellungen erhalten, ist es geboten, durch Fixierung der Beamtengehälter wenigstens in einer Höhe, die eine anständige Existenz ermöglicht, für die Aquisition brauchbarer Individuen zu sorgen, wenn nicht eines Tages die Erfahrung gemacht werden soll, dass man überhaupt gar keine neuen Kräfte mehr bekommt, oder lediglich solche, die anderwärts kein Unterkommen finden.*

*Es dürfte sich demnach empfehlen, das Los der Linzer Kommunalbeamten durch eine systematische Gehaltserhöhung und Verbesserung ihrer materiellen Lage überhaupt der Art günstiger zu gestalten, dass nicht nur die derzeit Angestellten mit Lust und Liebe ihr Amt versehen, sondern dass auch in Fällen der Vakanz von Dienstposten fähige und tüchtige Individuen neu requiriert werden können.*

*Der Grundsatz, die Beamten gut zu zahlen, aber auch von ihnen die eifrigste Pflichterfüllung aufs strengste zu fordern, wird für den Gang der Kommunalverwaltungs-Maschine gewiss vom besten Erfolge sein.*

Neben den Beamtengehältern sollten auch die Bezüge der Diurnisten, Wachmänner, Amtsdiener und sonstigen Bediensteten der Gemeinde angehoben werden. Die städtischen Diurnisten waren mit täglich 1 Gulden 12 Kreuzer zwar besser bezahlt als jene bei den Staatsämtern, doch im Hinblick darauf, dass sie häufig die Tätigkeit eines Manipulationsbeamten ausübten und sich aus ihnen der Nachwuchs des Kanzleipersonals herausbildete, schlug man die Erhöhung des Taggeldes auf 1 Gulden 20 Kreuzer vor.

Bei der Sicherheitswache wurde so wie bei den Beamten ein Vergleich mit anderen Städten gezogen, wobei vor allem die geringe Anzahl von Wachmännern in der Stadt Linz auffiel. Brünn mit 75.000 Einwohnern hatte z. B. eine 100 Mann starke Kommunalwache, während in Linz mit rund 30.000 Einwohnern gerade 11 Mann den gesamten Polizeidienst bestritten. Da somit auch bei einer Erhöhung der Sicherheitswachebezüge der Gesamtaufwand für die städtische Polizei immer noch sehr gering war, rechtfertigte sich nach Meinung des Referenten auch in diesem Bereich eine Gehaltsanpassung.

Bei der Abstimmung im Gemeinderat ist der Antrag auf Bewilligung eines zwanzigprozentigen Teuerungsbeitrages abgelehnt worden. Die Anträge der Sektion (Feststellung des künftigen Personalstandes und Erhöhung der einzelnen

Gehälter um durchschnittlich 20–30 Prozent) wurden angenommen. (Die best-bezahlten Beamten wie der Sekretär und der Ingenieur des Bauamtes verdienten nun jährlich 1.500 Gulden, die niedrigsten Beamtengehälter lagen bei 500 Gulden, ein Polizist bekam 430 und ein Amtsdienner 350–400 Gulden pro Jahr.)

Ebenfalls zugestimmt haben die Gemeindevertreter der vierteljährlichen Auszahlung eines Quartiergeldes für alle, die über kein Naturalquartier verfügten, in der Höhe von 20 Prozent des Gehalts sowie der Einführung der im Jahr 1868 abgelehnten Quinquennalzulage für Beamte. Nach Ablauf von je fünf Jahren tadelloser und vorwurfsfreier Dienstleistung in derselben Gehaltsstufe hatten die Beamten künftig einen Anspruch auf eine Zulage in der Höhe von jährlich 200 fl (oberste Gehaltsklassen) bzw. 100 fl (alle übrigen). Wurde gegen einen Beamten eine Ordnungs- oder Disziplinarstrafe verhängt, erlosch der Anspruch auf die Alterszulage. Die Gewährung erfolgte nicht automatisch, sondern von Fall zu Fall durch den Gemeinderat, wobei jedem Berechtigten im Höchstfall drei Quinquennalzulagen zustanden.<sup>339</sup>

Zehn Monate später, im April 1873, kam es zu einer einschneidenden Bezüge-reform für Staatsbeamte, die neben entsprechenden Gehaltserhöhungen auch die Umwandlung der 12 Diätenklassen in 11 Rangklassen und die Fixierung der periodischen Vorrückung nach fünf Dienstjahren innerhalb der jeweiligen Rangklassen brachte. Während in den vier höchsten Rangklassen keine Gehaltsstufen vorgesehen waren, gab es in den sieben folgenden Kategorien je drei. Die Versetzung in eine höhere Rangklasse war jedoch nur im Wege der Ernennung möglich. Während der folgenden 40 Jahre führte man zwar weitere Gehaltsstufen und kürzere Wartefristen ein, die Bestimmungen über die Vorrückung der Staatsbediensteten in höhere Bezüge änderten sich aber nicht grundlegend. Erst mit der am 1. Februar 1914 in Wirksamkeit getretenen Dienstpragmatik für Staatsbeamte und für die Staatsdienerschaft<sup>340</sup> wurde die volle, durch keine Rangklassengrenzen eingeschränkte Zeitvorrückung fixiert.

Bei der Stadt Linz blieb das beschlossene Prinzip der Zulagen (an Stelle der periodischen Vorrückungen) bis 1883 aufrecht. Erst dann übernahm der Gemeinderat das vom Staat bereits zehn Jahre vorher eingeführte Rangklassen- und Gehaltsstufensystem für Beamte. Die bisher bestehenden drei Quinquennalzulagen in jeder Dienstkategorie<sup>341</sup> wurden ersetzt durch jeweils drei Gehaltsstufen in insgesamt fünf Rangklassen (entsprach der VII. bis XI. Rangklasse für Staatsbeamte).

<sup>339</sup> ASTL, Gemeinderats-Sitzungsprotokoll vom 14. Juni 1872.

<sup>340</sup> Gesetz vom 25. Jänner 1914, Reichsgesetzblatt VIII. Stück, 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik).

<sup>341</sup> Die Beförderung von städtischen Bediensteten auf einen höheren Dienstposten führte in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen, weil das Gehalt des neuen Arbeitsplatzes oft niedriger bemessen war als das Gehalt des vorhergehenden Postens mit Einrechnung der drei Quinquennalzulagen. In solchen Fällen musste der Gemeinderat jedes Mal über die Einstellung oder Beibehaltung der bereits erworbenen Alterszulage entscheiden.